

Vorarlberger Landtag.

7. Sitzung

am 28. November 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Froschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Burtscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 6 1/4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Vernehmen Sie, Verehrteste, das Protokoll der vorhergehenden vom 23. d. Mts. (Sekretär verliest dasselbe.) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolles erhoben? (keine). Da keine Einwendung erhoben wird, erkläre ich es als genehmiget. Mir sind mehrere Interpellationen übergeben worden. Die erste von den Herren Abgeordneten Rhomberg und Thurnher. Ich bitte den Herrn Sekretär, dieselbe zu verlesen. (Sekretär verliest dieselbe, wie folgt.)

Interpellation.

Mit dem Tage der Eröffnung der Bahnlinie St. Margrethen-Bregenz wurden von der hohen k. k. Postdirektion in Innsbruck die Postbotenfahrten Bregenz-St. Margrethen und Dornbirn-Au eingestellt, und nur jene von Hohenems nach Au belassen.

Durch diese unliebsame Auflassung der direkten Postverbindung mit der schweizerischen Eisenbahnstation Au, resp, auch mit der 4400 Seelen zählenden Gemeinde Lustenau werden der großen und

60

industriellen Gemeinde Dornbirn, sowie der Gemeinde Lustenau nicht zu unterschätzende Nachtheile zugefügt.

Bekanntlich ist in dieser ersteren auch der Sitz des k. k. Bezirksgerichtes, Steueramtes und der f. k. Bezirksförsterei; nun müssen alle amtlichen und privaten Schriftstücke den Weg nach Lustenau und Au über Hohenems oder Lautrach-Bregenz machen, so zwar, daß die bis Nachmittag 2 Uhr ausgegebenen Briefe nach Lustenau mit dem Zuge Nro 2 Lindau-Bludenz nach Hohenems, und von dort per Post an ihre Bestimmung, jene nach der Schweiz aber bis Feldkirch und von dort über Buchs befördert werden. Die später aufgegebenen nach der Schweiz bestimmten Briefe gehen mit dem Zuge Nro. 3 Bludenz-Lindau nach Bregenz, und von dort mit dem Zug Nr. 6 Lindau-Bludenz wieder nach Lautrach zurück, und dann mit dem Zug Nr. 25 Lautrach-St. Margrethen über den Rhein, und ebenso umgekehrt, so daß in Dornbirn Briefe, die» sonst mit der Post um 9 1/2 Uhr früh ausgetheilt wurden, öfter erst mit dem Abendzuge daselbst anlangen können.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage an den Herrn Regierungsvertreter, ob die hohe Regierung Kenntniß von dieser Verfügung der k. k. Postdirektion habe, und ob sie geneigt sei, zur Abhilfe des gerügten Übelstandes das Geeignete vorzukehren.

Bregenz, am 26. November 1872.

Rhomberg, Landtagsabgeordneter.

Thurnher, Landtagsabgeordneter.

Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter (geschieht).

Regierungsvertreter: Ich selbst habe von dieser Änderung keine Kenntniß, ich werde sie aber sogleich zur Kenntniß des Herrn Statthalters bringen und zweifle nicht, daß sogleich Abhilfe getroffen werden wird.

Landeshauptmann: Eine weitere Interpellation wurde mir übergeben vom Herrn Landtags- Abgeordneten Schmid. Ich bringe sie gleichfalls zur Verlesung. (Sekretär verliest wie folgt.)

Interpellation.

Nach § 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 von den öffentlichen Volksschulen beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Die Bestimmung dieses § stellt eine Anforderung, die insbesondere in unsern Berggemeinden im Allgemeinen nicht durchführbar erscheint, indem von derselben thatsächlich in so vielen Gemeinden Umgang genommen werden mußte, daß das Ausbleiben der Kinder aus der Schule vor dem durch das Gesetz bestimmten Alter Regel ist.

Ungeachtet dessen wurden in den Gemeinden Sulzberg, Doren, Langen und Buch bei analogen Verhältnissen mit den andern diesfalls unbehelligten Gemeinden die Bestimmung des genannten § bezüglich des 14., ja selbst beziehungsweise des 15. Lebensjahres durch Androhung und exekutive Betreibung von Strafgeldern, theilweise unter Intervenirung der Sicherheitsorgane, durch Verhängung von Freiheitsstrafen und Inaussichtstellung von gewaltsamer Vorführung strengstens durchzuführen versucht:

In Anbetracht, daß in den genannten Gemeinden von jeher ohne gesetzlichen Zwang der Schulbesuch bis zum vollendeten 13. Altersjahre in der Regel ein sehr fleißiger war; in Anbetracht, daß bei den materiellen und wirthschaftlichen Verhältnissen dieser Gemeinden für den größten Theil der Bürger

61

die achtjährige Schulpflicht ein, schwer erschwingliches Opfer ist, um andere Nachtheile derselben nicht zu erwähnen, stellt der Gefertigte die Anfrage:

Findet eine hohe Regierung nicht die Durchführung der bezüglichen Bestimmung des Schulgesetzes, die im Lande seines Wissens in wenigen Gemeinden möglich war, auch betreffs der oben genannten Gemeinden zu sistiren und dadurch die bedenklichen Folgen der in Anwendung gebrachten Maßregeln vorzubeugen?

Bregenz, am 28. November 1872.

Schmid, Landtagsabgeordneter.

Ich werde auch diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übergeben. (Geschicht.)

Regierungsvertreter: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Landeshauptmann: Hier ist noch eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Johann Kohler. Ich theile sie der hohen Versammlung mit. (Sekretär verliest wie folgt.)

Interpellation

Unterm 18. Oktober d. J. wurde dem Franz Dörner in Lingenau mit vom Bezirksschulraths-Mitgliede Peter Bechter in Hittisau, in amtlicher Form ausgefertigtes Schriftstück zugestellt, des Inhalts: Es habe Dörner seine Tochter Anna Maria bis 21. Oktober in die Volksschule nach Lingenau zu schicken, widrigenfalls eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Auf diese Weisung erklärte Dörner, daß er seine Tochter, und zwar bis zu diesem Tage der öffentlichen Mädchenschule in Andelsbuch übergeben werde, und wurde-am gleichen Tage, den 18. Oktober nebst dem Bezirksschulraths-Mitgliede Bechter auch der Ortsschulrath in Lingenau verständigt.

Vom 21. Oktober an besucht das erwähnte Kind des Franz Dörner die Mädchenschule in Andelsbuch. Mit Dekret des f. k. Bezirksschulraths in Bregenz wurde jedoch schon am 28. Oktober- Franz Dörner unter Berufung auf § 26 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, weil er die Weisung des Bezirksschulraths-Mitgliedes Bechter nicht befolgt habe, zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt unter Freilassung des Rekurses an die Landesschulbehörde:

Unter Einem wurde dein Dörner eine weitere Strafe von 20 fl. nach § 30 des erwähnten Gesetzes für den Fall angedroht, daß er nicht binnen drei Tagen das Kind zum regelmäßigen Schulbesuche entsende, worunter selbstverständlich nach dem Wortlaute der beiden Schriftstücke nur der Besuch der Schule in Lingenau verstanden werden kann.

In Erwägung, daß dieses Vorgehen der k. k. Bezirksschulbehörde begreiflicherweise eine allgemeine Entrüstung in der Bevölkerung hervorrufen muß, findet Gefertigter sich verpflichtet, die Anfrage zu stellen:

Ist eine hohe Regierung von diesem Vorgehen des k. k. Bezirksschulraths in Bregenz, wodurch offenbar jedes Recht der Familie auf Erziehung des Kindes aufgehoben und die fürchterlichste Gewissenstyrannie geübt wird, in Kenntniß?

Wenn dies der Fall, findet hochdieselbe dieses Vorgehen im Sinne der faktisch bestehenden Reichs- und Landes-Volksschulgesetze zulässig und berechtigt? und wenn dieses letztere der Fall wäre, findet eine

62

hohe Regierung im Interesse des Volksschulwesens, das durch derlei Vorgänge arg geschädigt wird, im Interesse der Schulbehörden, die mit Durchführung solcher Gesetze offenbar ihre Stellung im Volke ruiniren, und endlich im Interesse des Volkes selbst, das vom Staate in erster Reihe den Schutz seiner heiligsten Rechte erwarten darf und verlangen muß, sich nicht bewogen von der Durchführung solcher Schulgesetze abzulassen?

Bregenz, am 28. November 1872.

Johann Kohler, Landtagsabgeordneter.

Ich übergebe auch diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich werde auch diese Interpellation nächstens beantworten.

Landeshauptmann: Mir wurde eingereicht die Bitte des Cäcilienvereins um Unterstützung. Dieser Verein hat auch im vorigen Jahre die gleiche Bitte an den hohen Landtag gerichtet. Das Gesuch wurde eingebracht von Herrn Pfarrer Knecht. – Ich wäre der Ansicht, dieses Gesuch dem Petitions-Ausschuß zuzuweisen. Sind die Herren damit einverstanden. (Zugestimmt.)

Der Herr Abgeordnete Hammerer hat eine Petition der Gemeinden des Bregenzerwaldes um Abänderung des Gesetzes, betreffend die Weinbesteuerung in Vorarlberg eingebracht. – Wird ein Antrag über die formelle Behandlung dieses Gesuches erhoben?

Thurnher: Ich möchte bitten, daß das Gesuch zur Kenntniß der hohen Versammlung gebracht werde, um daraus beurtheilen zu können, welchem Comite es der Sache gemäß zugewiesen werden könnte. (Sekretär verliest dasselbe.)

Kohler: Ich würde beantragen, dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erfolgt, nehme ich diesen als zugestanden an und werde diese Petition dem Petitions-Comite überweisen.

Durch Herrn Hammerer wurde mir ein Gesuch der Gemeinden des Bregenzerwaldes gegen Einführung des Notariatszwanges überreicht. Ich bringe dasselbe gleichfalls zur Kenntniß des hohen Hauses. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich würde beantragen, dieses Gesuch dem Comite, welches eingesetzt ist, über die Einführung des Grundbuches Bericht zu erstatten, zuzuweisen. (Zugestimmt.)

Herr Hammerer hat ferner eingebracht eine Bitte der Gemeinde Damüls um Abänderung der Volksschulgesetze. Ich würde Vorschlägen, dieses Gesuch dem Schulcomite zuzuweisen. (Angenommen.)

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung.

Zuerst wäre die Wahl eines Ersatzmannes bei der Grundsteuer-Regulierungs-Landes-Commission an Stelle des Herrn Christian Ganahl, welcher eine andere Berufung erhalten hat, vorzunehmen. Ich bitte einen Namen zu bezeichnen. (Wahl.) Ich bitte die Herren Peter Jussel und Witzemann das Skrutinium zu halten.

Peter Jussel: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielt Herr Stemer in Schruns 17 Stimmen, Bickel Franz Joseph in Bludenz 1 und Herr Rheinberger 1 Stimme.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Steiner als Ersatzmann bei der Grundsteuer-Regulierungs-Landes-Commission bestimmt worden.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg.

Peter Jussel: Ich würde beantragen, diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem bereits bestellten Comite für die Landesvertheidigung zuzuweisen.

Dr Jussel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei diesem Comite Berichterstatter bin. Ich bin aber auch Berichterstatter im Comite betreffs der Rhein correction und im Rechenschaftsberichts-Comite. Dem Rechenschaftsberichts-Comite sind überdies fünf andere Sachen zur Vorberathung zugewiesen worden. Die Comiteverhandlungen sind etwas läßig vor sich gegangen, und darüber noch kein Bericht erstattet. Ich fürchte daher, da der Landtag nur mehr von kurzer Dauer ist, könnte ich mit der Berichterstattung zu sehr in's Gedränge kommen. Ich würde daher beantragen, daß die Schießstandsordnung einem anderen Comite überwiesen werde.

Carl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Berathung dieses Gegenstandes gar nicht viel Arbeit geben dürfte und ich wäre daher der Ansicht des Herrn Peter Jussel, denselben dem Landesvertheidigungs-Comite zur Vorberathung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Comite, welches eingesetzt ist über die Landesvertheidigungsordnung Bericht zu erstatten, wohl in der Lage sein dürfte, den Herrn Dr. Jussel in diesem Falle von der Berichterstattung zu entheben. Es ist dies übrigens Sache des Comites, in dessen innere Angelegenheiten wir nicht einzugreifen haben.

Ich werde den Antrag des Herrn Peter Jussel, diesen Gegenstand dem Landesvertheidigungs-Comite zuzuweisen, zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche diesem zustimmen, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Categorie der Concurrrenzstraßen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fetz das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Der Landes-Ausschuß hat bereits mit Bericht vom 4. September 1871 einen Gesetz Entwurf vorgelegt, welcher den Zweck hatte, die Straße von Bludenz nach Schruns als Concurrrenzstraße im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu erklären, und die Concurrrenzpflicht zu regeln.

Dieser Gesetz-Entwurf wurde in der zweiten Session der 3. Landtagsperiode einem Comite zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen und von dem letztern mit einigen auf die Belastung der concurrirenden Gemeinden bezüglichen Abänderungen zur Annahme empfohlen.

Der hohe Landtag faßte jedoch den Beschluß, die Angelegenheit zu vertagen und dem Landes-Ausschusse Erhebungen im Sinne des § 7 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863, sowie bezüglich der eventuellen Fortsetzung der Concurrrenz-Straße nach St. Gallenkirch und Gaschurn aufzutragen. In letzterer Beziehung hat sich ergeben, daß demals jene Vorarbeiten jene Vorerhebungen nicht vorliegen, welche die Verlängerung der

Concurrenzstraße über Schruns hinaus ermöglichen würden. Dagegen anerkennt das neuerdings mit der Berathung dieser Straßen-Angelegenheit beauftragte Comité mit dem Landes-Ausschusse das Bedürfniß, daß die verkehrreiche Straßenstrecke von Bludenz nach Schruns als Concurrenzstraße erklärt werde. Der Landes-Ausschuß hat bereits den Grundsatz ausgestellt, daß die Concurrenzpflicht die Gemeinde Bludenz, dann sämtliche Gemeinden des Thales Montafon und den Stand

64

Montafon zu umfassen habe. Die principielle Richtigkeit dieses Grundsatzes kann nm so weniger in Zweifel gezogen werden, als einerseits bisher bestehende, allerdings auf die Erfordernisse einer Vizinalstraße sich einschränkende Verpflichtungen bestehen, die entsprechend zu berücksichtigen sind, andererseits aber es unleugbar ist, daß der Hauptvortheil einer besseren Straßenverbindung den Gemeinden des Thales Montafon, und unter diesen wieder in erster Linie der Gemeinde Schruns zufließen wird. Darauf aber ist nach § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 in erster Linie Bedacht zu nehmen.

Das Comité ist, so wie das frühere laut seines Berichtes vom 6. Oktober 1871 der Ansicht, daß die bisherige 'Verpflichtung zur Erhaltung der Straße Seitens der Gemeinden Bludenz, St. Anton, Barthvlomäberg und Schruns nicht sowohl auf Privatrechtstiteln im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1863, als vielmehr in dem Grundsatz beruhen, daß die Gemeinden die in ihrem Gebiete gelegenen, nicht ärarial-öffentlichen Straßen in fahrbarem Zustande zu erhalten haben. Nichtsdestoweniger war auf diese Verpflichtungen, ebenso wie aus das besondere Interesse einzelner Gemeinden des Thales Montafon bei Bemessung der Concurrenzpflicht in angemessener Weise Rücksicht zu tragen.

Unter diesen Voraussetzungen konnte in der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern nicht jener Maßstab für die Vertheilung der Concurrenzpflicht erblickt werden, welcher in diesem Falle den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1863 entspricht. Denn, abgesehen davon, daß hiedurch die Gemeinde Bludenz, die noch dazu kein irgendwie hervorragendes Interesse an dem Zustandekommen der Concurrenzstraße trägt, außer Verhältniß belastet würde, müßte dies um so ungerechtfertigter erscheinen, als die bedeutende Vorschreibung dieser Gemeinde an Erwerb- und Einkommensteuer sich auf einige, nicht einmal in derselben gelegenen industriellen Etablissements zurückführen läßt. Da die meisten concurrenzpflichtigen Gemeinden im Verhältnisse zu Bludenz nahezu keine Erwerb- und Einkommensteuer zahlen, erschien die sämtliche Gemeinden möglichst gleichförmig treffende-Grundsteuer-Vorschreibung als der billigste Maßstab für die Ausmittlung der Concurrenzpflicht. Das Comité glaubt, dieselbe sowohl bezüglich der Erhaltung, als der eventuellen Herstellung oder Umlegung der Straße, nach Perzentualsätzen festsetzen zu sollen, die mit Zugrundelegung der Grundsteuer-Vorschreibung und mit Berücksichtigung der bisherigen Verpflichtungen, sowie des Interesses an der Straße ermittelt wurden. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß Bludenz, St. Anton und Schruns verhältnißmäßig mit höheren Beiträgen zu belasten seien, als sich nach der Grundsteuervorschreibung ergeben würden, und so zu ermöglichen, daß bei den andern Gemeinden unter die nach der Grundsteuervorschreibung sie treffende Quote herabgegangen werden konnte. Bei Schruns war außerdem noch der besondere Vortheil in Betracht zu ziehen, welcher für diese Gemeinde die Straße zur Folge haben wird. Was Bartholomäberg betrifft, so glaubt das Comité trotz der bisherigen Verpflichtung dieser Gemeinde eine Erhöhung der dieselbe nach der Grundsteuer treffenden Quote nicht beantragen, im Gegentheil unter dieselbe herabgehen zu sollen, weil

Bartholomäberg zu einem großen Theile abseits der Straße liegt, und einen sehr bedeutenden Betrag an Grundsteuer bezahlt.

Die Beitrags-Quoten sämmtlicher übrigen Gemeinden, bei welchen keine besonderen Verpflichtungen bisher bestanden, wurden mit ihrem Interesse an der Straße thunlichst in Einklang gebracht. Namentlich hat das Comite, sowie das frühere, auf die Situation von Silberthal, Statlehr und Vandans.

entsprechend Bedacht genommen. Endlich glaubte das Comite zur Erleichterung sämmtlicher Concurrenzpflichtigen,

zu denen mit Rücksicht aus seine Vermögenheiten noch der Stand Montafon gehört, die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen zu sollen, daß eine Wegmauth zur Bestreitung der Erhaltungskosten der Straße zu errichten sei, und so im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1863—das künftige Straßen-Comite zu verpflichten, bei der Staatsverwaltung die erforderliche Bewilligung, hiezu zu erwirken. Es wird sohin der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz den 22. November 1872.

Peter Jussel, Obmann. Dr. And. Fetz, Berichterstatter.

65

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Der eben verlesene Ausschußbericht ist, ich weiß nicht wie, nach Montafon gekommen,

und hat daselbst zu Diskussionen über diese Angelegenheit geführt. Es sind mir nun in Folge dessen Wünsche diesfalls bekannt gegeben worden, und als Abgeordneter des Landes glaube ich verpflichtet zu sein, diese Wünsche zur Kenntniß und Würdigung des hohen Hauses zu bringen, zumal diese Wünsche eben erst laut wurden, nachdem bereits der Comitebericht versaßt war.

Im allgemeinen wird nicht verkannt, daß der hohe Landtag sich viele Mühe gegeben hat, eine gerechte Grundlage für die gegenständliche Concurrenz herauszufinden und wird ebenfalls nicht verkannt, daß diese Aufgabe eine nicht so leichte sei.

Soviel ich zu vernehmen Gelegenheit hatte, wurden die Grundsätze, die Leitfäden, nach denen das aufgestellte Comite zur Regelung der Concurrenz geschritten ist, tut Allgemeinen gebilliget, doch im Detail, in der Zahl der Perzente, die einer Gemeinde gegenüber der anderen nach den Anträgen des aufgestellten Comites zufallen sollten, sind Ausstellungen gemacht worden.

Es wurde geltend gemacht, daß die Belastung der Gemeinde Schruns mit 22% zu hoch gegriffen sei. Allerdings treffe es der Gemeinde Schruns mit Berücksichtigung der von dem Comite gewürdigten Verhältnisse etwas mehr, als nach der Grundsteuerbasis auf diese Gemeinde entfallen würde. Allein 22% seien zu hoch gegriffen, denn Schruns sei wohl eine der größten Gemeinden vom Thale Montafon allein die gute Hälfte dieser Gemeinde sei eine Berggemeinde, und namentlich die Berggüter von Schruns, zählen zu

den wenigst rentablen im Thale. Den Nutzen, den man von der Straße für Schruns berechnet habe, sei ebenfalls zu hoch angeschlagen. Die Fremden kommen nicht in so ergibiger Zahl und in Verkehrsgegenständen habe eben Schruns nicht viel für sich zu erwarten. Der Verkehr mit Fremden aber komme nur zu Nutzen und zu Statten einigen Wirthen und Krämern. Die Gemeinde Schruns selbst habe kein Vermögen und sei mit allen ihren Gemeindeerfordernissen, also auch mit dem Erforderniß für die gegenständliche Concurrrenzstraße, aus Umlagen angewiesen.

Das Comite hat auch die früheren Lasten berücksichtigt. Allerdings habe Schruns einen Theil dieser Straße früher schon zu erhalten gehabt, allein es sei eben nur der Theil, der in ihr Gemeindegebiet falle, der nicht eine große Strecke in der Ebene ausmache, und zudem zur Erhaltung nur sehr geringe Kosten in Anspruch genommen habe. Auf Grund dessen wurde erachtet, daß das Verhältniß mit 18% richtiger, billiger und gerechter getroffen wäre.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß in Berücksichtigung der nemlichen Verhältnisse, die auch das aufgestellte Comite zur Richtschnur genommen hat, die Gemeinde Gaschurn mit einem Perzent mehr belastet werden dürfte. Ebenso die Gemeinde Vandans, die namentlich, wenn einmal die Straße in einen bessern Stand hergestellt sein werde, es nicht unterlassen werde, eine Verbindung dieser Straße, wenigstens eine bessere Verbindung herzustellen; denn eine Verbindung mittels eines Steges bestehe schon, eine bessere Verbindung stehe in sicherer Aussicht, dann aber habe Vandans auch die ganze Straßenstrecke, die hier in Concurrrenz gezogen wird, zu benützen. Auch die Gemeinde St. Anton könnte mit Rücksicht auf die Größe der Last, die sie früher zu tragen hatte, mit %% mehr bedacht werden und ebenso mit 72% Lorüns, weil Lorüns an der Straße liege, während Stallehr seitwärts von der Straße liegt und selbe in einer viel kürzeren Strecke benützt.

Sollte das hohe Haus in dieser Beziehung eine Mehrbelastung der Gemeinden, wie ich sie jetzt über die mir laut gewordenen Wünsche in Anregung gebracht habe, nicht am Platze finden, wäre doch eventuell der Stand Montafon mit der Mehrbelastung, über die sich die Gemeinde Schruns beschwert, zu belasten.

Ich hoffe, das ausgestellte Comite dürfte sich veranlaßt finden, diese in Anregung gebrachten

66

Wünsche zu den seinigen zu machen und danach seinen Antrag in Bezug auf die Concurrrenz abändern. Sollte das nicht der Fall sein, so stelle ich den

Antrag:

„der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Gemeinde Gaschurn anstatt mit 7% mit 8%, Vandans statt mit 3% mit 4%, St. Anton statt mit 2% mit 2 1/2%, Lorüns statt mit 1/2% mit 1%, Schruns statt mit 22 mit 18%, in die Concurrrenz einzubeziehen, eventuell sei der Stand Montafon, anstatt mit 5% mit 9%, dagegen Schruns statt mit 22 mit 18% concurrrenzpflichtig zu erklären.“

Landeshauptmann: Ich kann diese Anträge wohl nur bei der Spezialdebatte berücksichtigen und werde sie dann zur Sprache bringen.

Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? (Niemand.) Da das Wort Niemand ergreift, erkläre ich sie für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Ich habe vorläufig nichts zu bemerken, weil diese Anträge wahrscheinlich bei § 5 zur Sprache kommen.

Landeshauptmann: Somit gehen wir zur Spezialdebatte über und bitte den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Dr. Fetz: (Liest § 1. Siehe den Gesetzentwurf separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, die dem soeben verlesenen § 2 zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 3.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand zum Worte meldet, bitte ich um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 4.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu nehmen wünscht, bitte ich um die Abstimmung.

(Angenommen.)

Dr. Fetz: (Verliest § 5.)

Landeshauptmann: Wünschen vielleicht Herr Dr. Jussel das Wort?

Dr. Jussel: Ich habe nichts weiteres zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bitte sohin um Formulirung der Anträge. (Geschieht.)

Herr Dr. Jussel stellt zu diesem § 5 folgende Abänderung. (Verliest den Antrag wie oben.) Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht Jemand das Wort?

v. Gilm: Wenn Niemand das Wort ergreift, so möchte ich in dieser Angelegenheit noch einen

67

Gegenantrag stellen. Diesen Gegenantrag zu stellen veranlaßt mich einerseits das hauptsächlich von der Gemeinde Schruns ausgehende Ansuchen und andererseits die Berücksichtigung der andern Gemeinden.

Schruns will herabgesetzt sein, Schruns will dafür seine ihm aufgelegte Last auf andere Gemeinden wälzen. Zinn glaube »ich, daß das Comite hauptsächlich diese beiden Punkte berücksichtigt hat, warum diese Erhöhung vorzüglich auf Schruns gelegt worden ist, und daß vor allem Schruns, was Jedermann einleuchtend ist, vor allen Gemeinden des Thales Montafon durch diese Concurrrenzstraße den größten Vortheil zieht. Nun

möchte ich Schruns gerne von 22% auf 18% herabsetzen, wenn ich nicht fürchten müßte, gegen andere Gemeinden nach dem Antrage des Herrn Dr. Jussel ungerecht zu sein.

Ich glaube, es ließe sich ein Vermittlungsantrag stellen, mit welchem! sich auch Herr Dr. Jussel vereinigen dürfte, und dieser Vermittlungsantrag von meiner Seite wäre, daß Schruns von 22% auf 20% herabgesetzt, und daß hiefür die Schruns abgenommenen 2% dem Stande Montafon auferlegt würden, so daß der Stand Montafon von 5 auf 7% erhöht würde. Diese Mehraufgabe auf den Stand Montafon würde dann gleichmäßig von allen Gemeinden des Thales Montafon zu tragen sein.

Carl Ganahl: Wie der Herr Vorredner eben erklärte, hat das Comite, welches zur Berathung dieses Gegenstandes eingesetzt wurde, bei Festsetzung der Perzentsätze alle Umstände und Verhältnisse berücksichtigt und gewürdigt, welche zu würdigen und in Rechnung zu ziehen waren; dem ungeachtet könnte ich mich mit dem Antrage des Herrn Vorredners einverstanden erklären, daß man nemlich der Gemeinde Schruns 2% abnahme und dieselben auf den Stand Montafon übertrüge. Mit den anderen Anträgen, welche Herr Dr. Jussel gestellt hat, könnte ich keinenfalls einverstanden sein. In Beziehung auf Schruns aber thue ich es deshalb, weil wirklich die Gründe, welche Herr Dr. Jussel vorgebracht hat, mir einige Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Der Umstand, daß von der Gemeinde Schruns das Ansuchen ausgegangen, daß diese Straße als Concurrrenzstraße erklärt werde, dieses wird sich so verhalten, ich weiß es nicht, aber dies kann doch nicht einen Grund bilden, daß nicht die möglichst gerechte Basis ausgesucht werde. Dieses Ansuchen der Gemeinde Schruns ist nur als eine für das ganze Thal Montafon zweckmäßige Sache zu erkennen und wenn jemand einen löblichen Zweck verfolgt, so glaube ich, daß er dafür nicht stärker in Anspruch genommen werden dürfe. Übrigens würdige ich das, was Herr v. Gilm gesagt hat, recht sehr. Ich werde es jedenfalls wenigstens mit Dank anerkennen, wenn der hohe Landtag es für gerecht erachten sollte, auch nur 2% nachzulassen. Übrigens, wie mir die Sachen auseinander gesetzt worden, sind, und soweit ich die Verhältnisse kenne, wahrhaft auseinandergesetzt worden sind, dürften meine Anträge auf Grund beruhen, und ich sehe daher der gerechten Würdigung der von mir zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Wünsche, sowohl von Seite des ausgestellten Comites als auch des hohen Landtages entgegen.

Landeshauptmann: Ich habe nur eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen. Es war nicht die Gemeinde Schruns, welche das Ansuchen stellte, daß die von Bludenz nach Montafon führende Vizinalstraße in die Categorie der Concurrrenzstraßen erhoben werde. Anlaß dazu fand der Landes-Ausschuß durch die ihm von mehreren Seiten, besonders seitdem die Postverbindung mit Montafon besteht, eingereichten Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit der Straße.

Dieses hat den Landes-Ausschuß veranlaßt, die Verhandlungen zu beginnen, bei welchen die Gemeinden des Thales Montafon diejenigen es waren, welche den meisten Widerstand bisher geleistet haben.

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte über § 5.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Gegen die Anträge des Herrn Dr. Jussel glaube ich im Namen des Comite's folgende kurze Bemerkungen machen zu sollen. Der Antrag des Herrn Dr. Jussel geht dahin, daß die Gemeinde Schruns den Anträgen des Comites entgegen, nicht mit 22% sondern nur mit 18% Concurrenz-Pflicht belastet werde; die dadurch entfallenden 4% sollen auf andere Gemeinden des Thales Montafon ertheilt werden. Wenn ich dem Antrage des Herrn Dr. Jussel richtig gefolgt bin, so steht demselben zunächst der sehr formelle Anstand entgegen, daß von den 4 entfallenden Prozenten nur 3 anderweitig gedeckt werden. Es wurde nemlich beantragt, Gaschurn mit 1%, Vandaus mit 1 %, St. Anton mit 1/2% und Lorüns ebenfalls mit %% mehr zu belasten; dies macht zusammen 3% und es würde daher immer noch 1% entfallen.

Ich bin übrigens auch aus meritorischen Rücksichten gegen den 1. Antrag des Herrn Dr. Jussel. Es ist schon vom hohen Landes-Ausschusse in seinem Berichte, den er im vorigen Jahre dem hohen Landtage vorgelegt hat, in sehr entschiedener Weise betont worden, daß von sämtlichen Gemeinden, welche überhaupt am Zustandekommen dieser Straße interessirt sind, Schruns den weitaus größten Vortheil ziehen wird. Derjenige, der die Lage dieser Gemeinde kennt und sie in Vergleich setzt mit der Lage der übrigen Gemeinden, wird auch im Allgemeinen die Richtigkeit dieser Bemerkung meines Erachtens ohne weiters zugeben müssen. Schruns ist nicht bloß die größte Gemeinde des Thales, Schruns ist nicht bloß diejenige Gemeinde, welche gegenwärtig und wohl auch in Zukunft der Endpunkt der Straße sein wird, Schruns-hat nicht bloß unter allen Gemeinden des Thales Montafon allein eine namhaftere Industrie,

Schruns ist auch in neuester Zeit ein Punkt geworden, der namentlich von den Fremden sehr viel besucht wird. Der Vortheil ist also vorläufig wenigstens entschieden- auf Seite von Schruns. Wenn nun zur Gemeinde Schruns auch Berggemeinden gehören, welche in dieser Richtung weniger interessirt sind, als die Thalgemeinde, so ist zu berücksichtigen, daß in dieser Beziehung das Straßenconcurrnz-Gesetz vom Jahre 1863 einen sehr entsprechenden Abhilfsmodus an die Hand gibt, indem nemlich nach dem Concurrenz-Gesetze die Gemeinden zwar mit einem gewissen Betrage durch das Landes-Gesetz zu belasten sind, die Vertheilung der Last in der Gemeinde aber als Gemeindesache zu behandeln ist. Die Gemeinde Schruns wird daher eine entsprechende Vertheilung der Last unter ihre Angehörigen ohne allen Anstand vornehmen können.

Wenn Schruns kein Gemeindevermögen besitzt, so dürfte dasselbe, ich weiß es zwar nicht genau, zweifle jedoch keinen Augenblick, wenn nicht bei allen andern, so doch bei den meisten Gemeinden des Thales Montafon in gleicher, sehr bedauerlicher Weise der Fall sein. Auch darin kann sohin kein Grund gesehen werden, die Gemeinde Schruns zu entlasten und die andern Gemeinden weiters zu belasten.

Wir haben in unserem Berichte hervorgehoben, daß wir nicht bloß auf den Vortheil Rücksicht nahmen, welchen die Gemeinde Schruns von der Concurrenz-Straße ziehen wird, sondern auch darauf, daß sie bisher einen Theil der Straße, allerdings nur den in ihrem Gebiete gelegenen zu erhalten hatte. Dieses letztere gilt auch von den andern Gemeinden, welche bisher Beiträge für die Erhaltung der Straße zu leisten haben. Wenn nun auch die Strecke, welche Schruns herzustellen hat, der Ausdehnung nach vielleicht kürzer ist, so tritt hier jedoch ein anderer Umstand ins Gewicht, der, wie ich glaube, auch von uns berücksichtigt werden muß. Es ist nemlich sehr wahrscheinlich, daß in ziemlich kurzer Zeit die Straße theilweise wird umgelegt werden müssen und diese Eventualität dürfte vielleicht gerade bei der Gemeinde Schruns in ihrem

Gebiete eintreten. Wenn nun die gegenwärtige Beitragspflicht fortbestehen würde, dann würde die Gemeinde Schruns, die aus diesem Umstande sich ergebenden gewiß sehr bedeutenden Kosten allein zu tragen haben und es tritt sohin durch das Concurrenz-Gesetz für die Gemeinde eine Entlastung ein, die sehr hoch anzuschlagen ist.

Ich müßte mich, selbst wenn eine theilweise Entlastung der Gemeinde Schruns beliebt würde, jedenfalls dagegen erklären, daß die frei werdenden Prozente nach dem Antrage des Herrn Dr. Jussel auf andere Gemeinden in der Art vertheilt werden, daß auf die Gemeinde Gaschurn statt 7% 8%, auf Vandans statt 3% 4%, auf St. Anton statt 2% 2%% und auf Lorüns statt % 1% entfallen

69

würden. St. Anton hat allerdings bisher eine nicht unbedeutende Verpflichtung bezüglich der Erhaltung der Straße. Allein St. Anton ist eine sehr kleine Gemeinde, welche eine Grundsteuer von nicht mehr als 90 fl. per Jahr bezahlt. Wenn wir nun St. Anton mit Rücksicht auf die bisherige Verpflichtung mit 2% belasten, so ist dies das größtmögliche Ausmaaß, das wir dieser Gemeinde überhaupt zutheilen können. Das Gleiche gilt von Lorüns, und was Gaschurn anbelangt, so glaubte das Comite wesentlich darauf Rücksicht nehmen zu sollen, daß diese Gemeinde von Schruns weit entfernt ist, und daß sie von dem Endpunkte der Straße noch einen weiten Weg bis in ihr Gebiet zurückzulegen hat. Die weitere Entfernung dieser Gemeinde, dggnn der Umstand, daß selbe bei der Fortsetzung der Concurrenz-Straße über Schruns hinaus auch wieder, und zwar wahrscheinlich sehr bedeutend ins Mitleid gezogen werden wird, veranlaßten das Comite, bezüglich Gaschurn den Antrag auf 7% zu stellen. Bezüglich Vandans endlich ist berücksichtigt worden, daß diese Gemeinde gegenwärtig, und wahrscheinlich auch in nächster Zukunft einen sehr kleinen, unbedeutenden Theil der Straße zu benützen hat, und daß sie bisher zur Erhaltung derselben auch nicht den geringsten Beitrag zu leisten verpflichtet war. In Rücksicht daraus bin ich der Ansicht, sowie das Comite derselben war, daß die Belastung von Vandans mit 3% genügend sei.

Es sind noch 2 weitere Anträge gestellt worden, der erste von Herrn Dr. Jussel, der zweite von Herrn v. Gilm. Es ist selbstverständlich, daß, wenn ich gegen diese Anträge sprechen muß, ich eher demjenigen des Herrn von Gilm als dem Eventual-Antrage des Herrn Dr. Jussel zustimmen würde. Nach diesem letzteren sollen der Gemeinde Schruns 4% weggenommen und diese 4% dem Stande Montafon zugewiesen werden. Herr Dr. Jussel beantragt nämlich, daß der Stand Montafon statt mit 5% mit 9% belastet werde. Nun, es ist zu berücksichtigen, daß der Stand Montafon nach seiner Einrichtung die ihn treffende Belastung eben wieder durch Umlagen von den einzelnen Gemeinden des Thales Montafon hereinbringen muß. Es ist also die Entlastung von Schruns und die Belastung des Standes Montafon eigentlich mittelbar nur eine Mehrbelastung der einzelnen Gemeinden des Thales Montafon und darunter eine Mehrbelastung gerade derjenigen Gemeinden, - welche einen bedeutenden -Betrag an Grundsteuer zahlen und das ist speziell der Fall bei Bartholomäberg. Wenn wir von der Ansicht ausgehen, daß Bartholomäberg mit einem Perzentsatze von 14 hinreichend belastet sei, ergibt sich für uns die nothwendige Consequenz, daß wir nicht auf indirectem Wege dasjenige, was wir angestrebt haben, wieder vereiteln dürfen. Wir können daher aus diesen Gründen dem Antrage des Herrn Dr. Jussel unsere Zustimmung nicht ertheilen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die bisherige Verpflichtung von Schruns, mit Rücksicht auf seine Lage, mit Rücksicht auf das Interesse, welches Schruns jedenfalls an dem Zustandekommen der Straße hat, die Belastung

dieser Gemeinde mit 22% dem Maßstabe der Billigkeit und Gerechtigkeit am nächsten kommt. Aus diesem Grunde kann ich Namens des Comite's auch dem von Herrn v. Gilm gestellten 'Vermittlungsantrage meine Zustimmung nicht ertheilen und daher nur den Antrag stellen,

„der hohe Landtag wolle den § 5 in der Fassung des Comite's annehmen.“

Landeshauptmann: Ich werde den § 5 zuerst in jenen Theilen zur Abstimmung bringen, bei welchen von keiner Seite eine Abänderung beantragt wurde.

Hierauf werde ich den weiter gehenden Antrag des Herrn Dr. Jussel, eventuell seinen Nachsatz und endlich den Antrag des Herrn v. Gilm zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 5 lautet in seinem unangefochtenen Theile: „Sollte das Mautherträgniß zur Deckung der in § 4 erwähnten Erhaltungskosten nicht ausreichen, so ist der unbedeckte Rest auf die concurrenzpflichtigen Gemeinden und den Stand Montafon zu Vortheilen und zwar hat von dem betreffenden Erfordernisse die Stadtgemeinde Bludenz 25%, Bartholomäberg 14, St. Gallenkirch 7, Silberthal 3, Stallehr  $\frac{1}{2}$ , Tschagguns 11% zu bestreiten:“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel hat nun beantragt: (Verliest denselben wie folgt.) „Es sei die Gemeinde Gaschurn

70

anstatt mit 7 mit 8%, Vandans statt mit 3 mit 4%, St. Anton statt mit 2 mit  $2\frac{1}{2}$ % Lorüns statt mit  $1\frac{1}{2}$  mit 1%, Schruns statt mit 22, mit 18% in die Concurrenz einzubeziehen“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Der eventuelle Antrag Dr. Jussels lautet: „es sei der Stand Montafon anstatt mit 5% mit 9%, dagegen Schruns anstatt mit 22% mit 18% concurrenzpflichtig zu erklären. Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Herr v. Gilm beantragt: „es komme der Prozentsatz für Schruns von 22 auf 20 herabzusetzen und die abgenommenen 2 Prozent habe der Stand Montafon durch eine Erhöhung auf 7 Prozent zu übernehmen.“

Die Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Minderheit.)

Nun werde ich die Anträge des Comite's zur weiteren Abstimmung vorlegen: „es habe die Gemeinde St. Anton 2%, Schruns 22%, Gaschurn 7, Lorüns  $1\frac{1}{2}$ , Vandans 3 und der Stand Montafon 5% zu bestreiten.“

Die Herren, die dem zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte, weiter zu fahren, Herr Berichterstatter.

Dr. Fetz: (verliest § 6).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Da Niemand das Wort ergreift bitte ich um die Abstimmung über den § 6. (Angenommen.)

Dr. Fetz: (verliest § 7).

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Ich ersuche auch Titel und Eingang zu lesen.

Dr. Fetz: (liest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung fällt, nehme ich Titel und Eingang als zugestanden an. (Zustimmung.)

Dr. Fetz: Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes sogleich vorzunehmen und bin der Anschauung, daß eine nochmalige Verlesung des ganzen Gesetzentwurfs nicht nothwendig ist.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Zustimmung). Ich werde nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, da kein Abänderungs-Antrag angenommen worden ist, von der Verlesung des Gesetzes Umgang nehmen und bitte diejenigen Herren, welche diesem Gesetzentwurfe in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend das Gesuch des Vereins zur Unterstützung dürftiger Hörer an der Bergakademie zu Leoben um Subvention. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Vortrag zu halten.

v. Gilm: (verliest den Comitebericht wie folgt).

Der Ausschuß des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Berg-Akademie Leoben hat sich unterm 14. d. Mts. an den Landes-Ausschuß um Gewährung eines Beitrages gewendet.

Dieses an den hohen Landtag eingebrachte und dem Petitions-Ausschusse zugewiesene Gesuch findet derselbe in seinem Humanitäts-Zwecke begründet.

71

Da aber das Land nicht in der Lage ist, den eigenen, an solches gestellten erforderlichen und erwünschten Bedürfnissen Hilfe zu bieten, so unterlegt das Comite den

Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Vereins zur Unterstützung dürftiger und „würdiger Hörer an der k. f. Berg-Akademie zu Leoben um Gewährung eines Beitrages sei bei „dem Bestande der Landesmittel abzulehnen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Anträge beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht desselben Comite's, betreffend die Hundetaxe in Schlins.

v. Gilm: (verliest den Bericht wie folg).

Das Ansuchen der Gemeindevorstehung Schlins um Genehmigung eines Gemeindecchlusses, betreffend die Einhebung einer Hundstaxe dem Landtage in Vorlage gebracht, wurde von dem bestellten Petitions-Ausschusse der Prüfung unterzogen.

Gemäß Ausschuß-Sitzungs-Protokoll der Gemeinde Schlins vom 18. Jänner d. Js. und Bekanntmachung vom 10. April soll die Hundesteuer in der Gemeinde wie früher wieder eingehoben werden.

Diese Erhebung wurde bereits in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 25. Juni 1862, worüber das Protokoll im Original vorliegt, beschlossen und normirt, wonach der erneuerte Beschluß weder die Bestimmung einer neuen Auslage noch die Erhöhung einer bereits bestandenen bestimmt, § 80 der Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1864.

Das Comite stellt den

Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Gemeinde Schlins in Erhebung der nach dem Gemeinde-Ausschuß-Protokolle vom 25. Juni 1862 eingeführten Hundetaxe und diesfälligen erneuerten Bekanntmachung vom 10. April 1872 auf ihren eigenen zuständigen Wirkungskreis zu verweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Anträge beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend das Gesuch des Canzlei-Assistenten Johann Gottlieb Stocker um Erhöhung seines Gehaltes.

v. Gilm. (Verliest den Bericht wie folgt.)

Nachdem unterm 6. d. Mts. Zahl 1458 von Johann Gottlieb Stocker, Canzlei-Assistenten des Landes-Ausschusses eingebrachten Gesuche erbittet derselbe die Erhöhung seines Gehaltes von 400 fl auf 600 fl. Ö.-W.

72

Dem eingesetzten Petitions-Comite zugewiesen, erkennt dasselbe als Verbindlichkeit des Landes seine eigenen Angestellten durch das Ausmaß der Besoldung in eine Lage zu setzen, welche den Bedürfnissen entspricht.

Der bisherige Gehalt von 400 fl. ist derzeit aber so gering, daß wohl nicht verkannt werden kann, daß Bittsteller auch für sich allein in die Nothlage versetzt wird, stets um - Aushilfen ersuchen zu müssen, welche nicht abgeschlagen werden können.

Der unsichere Verdienst als Stenograph des Landtages kann und darf nicht in Anschlag gebracht werden, weil diese Verwendung einerseits eine besondere ist und andererseits dem Lande selbst zum Vortheile gereicht.

Das Comite hat sich auch darüber Beruhigung-verschafft, daß die Erhaltung., des- Petenten als Angestellten des Landes demselben erwünscht bleibe und sich, deßhalb in dem Beschlusse geeinigt, daß dem Ansuchen des Canzlei-Assistenten Joh. Gottlieb Stocker durch einen entsprechenden Besoldungsstand und nicht durch eine Theuerungs-Zulage entsprochen werden soll und erhebt den

Antrag

„Hoher Landtag wolle beschließen, der Gehalt des Canzlei-Assistenten Joh. Gottlieb Stocker sei ab Neujahr 1873 auf den jährlichen Betrag von 600 fl. Ö.-W. zu erhöhen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Der Antrag des Ausschusses geht dahin, dem Petenten von Neujahr 1873 an den Gehalt auf 600 ff: zu erhöhen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich'-zu erheben. (Angenommen )

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend das Gesuch der Gemeinde Dornbirn um Erhöhung der Bürger-Einkaufstaxe. Ich ersuche den Herrn Berichterstatte, gefälligst das Wort zu nehmen.

v. Gilm. (Verliest den Bericht wie folgt.)

Die Marktgemeinde Dornbirn hat in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 24. Mai d. Js. beschlossen,

die bisherige ortsübliche Bürger-Einkaufstaxe von 131 fl. 25 kr. auf den Betrag von 200 fl. Ö.-W. zu erhöhen und hat diesen Beschluß dem Landes-Ausschusse zur Vorlage an den hohen Landtag überreicht.

Die Begründung dieses Beschlusses liegt in der angeführten Erhöhung des Werthes der der Gemeinde angehörigen Liegenschaften und in Rücksicht auf die Vermehrung und wesentliche Verbesserung der verschiedenen Gemeinde-Anstalten.

Eine directe Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, § 63 des Gemeinde-Gesetzes, welche von Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, hat in der Marktgemeinde Dornbirn nicht statt.

In Erwägung, daß die Werthserhöhung der der Gemeinde angehörigen Liegenschaften, einerseits auch die Rente derselben vermehrt und andererseits die Vermehrung oder Verbesserung der Gemeinde-Anstalten die Steuerlast nach dem Bedürfnisse erhöht;

in Erwägung, daß zwischen einem Einkaufsgelde im-Sinne des § 63 des Gemeindegesetzes, tut eigenen Wirkungskreise der Gemeinde und der Bürgereinkaufstaxe nach § 33 3 des Gemeinde-

73

Gesetzes unterschieden werden muß, und daß letzterer § nur den Bestand einer ortsüblichen Bürger-Einkaufstaxe aufrecht erhalten wollte, zu deren Erhöhung ein Landes-Gesetz erforderlich wäre;

in Erwägung, daß der § 333 die Bürger-Einkaufstaxe für Männer gleich der Bürger-Einkaufstaxe für Frauen im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger in gleicher Weise durch die Beschränkung der Ortsüblichkeit normirt;

in Erwägung, daß durch ersuchte Stattgebung ein Präcedens gegen das im Gemeinde-Gesetz liegende Princip geschaffen würde, welches der hohe Landtag betreffs der Ortsüblichkeit der Frauen-Einkaufstaxe festgehalten hat, – erhebt das Comite an den hohen Landtag den

Antrag:

„Hochderselbe wolle beschließen: Es sei in den Beschluß der Marktgemeinde Dornbirn, wornach die bisherige Bürgereinkaufstaxe von 131 fl. 25 fr. auf 200 fl. Ö.-W. erhöht werden soll, durch Votirung eines diesfälligen Landesgesetzes nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Rhomberg: Ich hätte erwartet, daß das Comite diese Sache ganz anders interpretirt hätte. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen der Frauen-Einkaufstaxe und der Bürger-Einkaufstaxe. Daß die Frauen-Einkaufstaxe nicht über Gebühr erhöht wird, ist nicht mehr als billig, weil dadurch eine Beschränkung der Freiheit des Bürgers stattfinden würde; das ist aber bei einer Einkaufstaxe als Bürger nicht der Fall. Ich glaube daher, daß der Bitte der Gemeinde Dornbirn hätte stattgegeben oder wenigstens der Antrag gestellt werden sollen, daß ihr von Seite des Landtages stattgegeben werde. Ich wollte nur das bemerken, weil ich glaube, daß das nicht mehr als billig wäre.

Karl Ganahl: Soviel ich weiß, besteht in Dornbirn keine besondere Klasse von Bürgern, und es haben die Bürger von Dornbirn keine anderen Rechte als die andern Gemeindemitglieder, die nicht Bürger sind. Es existirt in Dornbirn nicht dasselbe Verhältniß, wie es in einigen anderen Gemeinden besteht, z. B. wie in Feldkirch, wo ein besonderes Bürger-Vermögen vorhanden ist, an dem nur eine bestimmte Klasse von Gemeindeangehörigen, nämlich die Bürger theilnehmen. Wenn nun ein solches Vermögen nach und nach wächst und dadurch auch das Einkommen nach und nach sich erhöht, wäre es allerdings keine Unbilligkeit, wenn auch die Einkaufstaxe erhöht würde. Dieses Verhältniß besteht aber in Dornbirn, wie erwähnt, nicht und ich sehe daher gar keinen Grund, warum in der Gemeinde Dornbirn die Bürger-Einkaufstaxe erhöht werden sollte.

Dr. Jussel: Ich habe nur eine kleine Bemerkung machen wollen. Ich glaube nämlich, daß aus dem Einkaufsgeschäfte in den Gemeinden nicht ein Geldgeschäft gemacht werden sollte, da dies dem Zwecke der Gemeinde ganz entgegen ist und ich stimme aus diesem Grunde dem Antrage des Comite's vollkommen bei, obwohl ich nicht verkenne, daß das Recht, Jemand in die Gemeinschaft aufzunehmen, der Gemeinde nicht versagt werden kann. Der Gemeinde Dornbirn steht es dennoch frei, Bürger aufzunehmen oder nicht aufzunehmen. Will sie einet: Bürger nur wegen eines Geldgeschäftes aufnehmen, so glaube ich, ist es recht, wenn ihr dieß versagt wird, hat sie aber einen anderen Grund, warum sie Jemand als Mitglied ihrer Gemeinde aufnehmen will, so wird auch eine Taxe von 131 fl. gewiß mehr als genügend sein.

Landeshauptmann: Ich erkläre, da Niemand mehr das Wort ergreift, die Debatte für geschlossen und ertheile noch dem Herrn Berichtstatter das Wort.

v. Gilm: Der Comitebericht hat den Antrag begründet. Ich glaube, das Hauptgewicht der

74

Begründung besteht darin, daß ein Unterschied ist, zwischen Einkaufstaxe und zwischen Einkaufsgeld, welches abhängig gemacht wird von der directen Theilnahme am Gemeindegute.

Ich kann nur versichern, daß das Comite in dieser Sache gründlich zu Werke gegangen und erst nach längerer Berathung zu diesem Beschlusse gelangt ist. Ich überlasse daher die Abstimmung lediglich dem hohen Hause.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet: (verliest denselben wie oben). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Schlins um Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe.

v. Gilm: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Die Gemeinde Schlins ersucht unterm 21. Okt. d. J. Z. 1358, erneuert um Erwirkung der Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe.

In Erwägung, daß nach dem Gemeinde-Ausschuß-Sitzungs-Protokoll vom 2. Febr. 1865 der Beschluß gefaßt wurde, die Bürgerinnen-Einkaufstaxe fernerhin mit 100 fl. zu beheben, daß sohin von einer vordem zu Recht bestehenden Übung einer Einkaufstaxe in diesem Betrage, gegen einen früheren Bestand von 33 fl. Ö.-W. wohl keine Rede sein kann;

in Erwägung, daß das bestehende Gemeinde-Gesetz § 33 eine Bürgerinnen-Einkaufstaxe überhaupt nur dort, wo sie bisher ortsüblich bestand und in einem hiernach bestandenen Betrage ausreicht erhält und der hohe Landtag durch wiederholte Entscheidungen diesen Grundsatz ausgesprochen hat, unterlegt das Petitions-Comite den

Antrag:

„Hoher Landtag wolle das erneuerte Gesuch der Gemeinde Schlins um Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe mit Berufung auf seine Entscheidung vom 23. Sept. 1871 Z. 1387 wiederholt ablehnen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so bitte ich um die Abstimmung über diesen ablehnenden Antrag. (Angenommen.)

Als letzter Gegenstand der Tagesordnung ist zu bezeichnen das Gesuch einiger Mitglieder des Ortsschulrathes von Rieden um Verwendung behufs Aufhebung, der über sie von der Schulbehörde verhängten Geldstrafen.

Regierungsvertreter: Ich glaube, dieses Gesuch dürfte gegenstandslos geworden sein, weil, so viel ich weiß, einem in dieser Angelegenheit unmittelbar an den Landesschulrath überreichten Gesuche bereits Folge gegeben worden ist.

Landeshauptmann: Ich kann dieß wohl nur zur Nachricht nehmen, muß aber doch die Herren fragen, ob sie gewillt sind, dieses Gesuch vielleicht dem Schulkomite zur Berichterstattung zu überweisen.

75

Peter Jussel: Nachdem das Gesuch zur Kenntniß des hohen Hauses gekommen ist, beantrage ich dennoch, dasselbe dem Schulkomite zur seinerzeitigen Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Mir liegt heute kein anderer Gegenstand zur Verhandlung vor. Die nächste Sitzung findet am Sonnabend 9 Uhr Morgens statt, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des zur Berathung der Bauordnung eingesetzten Comites.

2. Bericht des Comites, betreffend die Abänderung der Landtags-  
Wahlordnung.

Sollten mir noch andere Gegenstände kleinerer Natur zukommen, so werde ich nicht ermangeln, selbe zur Verhandlung zu bringen, soweit die Zeit gestatten sollte, darauf Rücksicht zu nehmen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß 7 3/4 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 7. Sitzung

am 28. November 1872

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmanns Sebastian v. Groschauer.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Franz Josef Bartscher krank.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Carl Schwertling.

Beginn der Sitzung um 6 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Vernehmen Sie, Verehrteste, das Protokoll der vorhergehenden vom 23. d. Mts. (Sekretär verliest dasselbe.) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolles erhoben? (keine). Da keine Einwendung erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

Mir sind mehrere Interpellationen übergeben worden. Die erste von den Herren Abgeordneten Rhomberg und Thurnher. Ich bitte den Herrn Sekretär, dieselbe zu verlesen. (Sekretär verliest dieselbe, wie folgt.)

## Interpellation.

Mit dem Tage der Eröffnung der Bahnlinie St. Margrethen-Bregenz wurden von der hohen k. k. Postdirektion in Innsbruck die Postbotenfahrten Bregenz-St. Margrethen und Dornbirn-Au eingestellt, und nur jene von Hohenems nach Au belassen.

Durch diese unliebsame Auflassung der direkten Postverbindung mit der schweizerischen Eisenbahnstation Au, resp. auch mit der 4400 Seelen zählenden Gemeinde Lustenau werden der großen und

industriellen Gemeinde Dornbirn, sowie der Gemeinde Lustenau nicht zu unterschätzende Nachtheile zugefügt. Bekanntlich ist in dieser ersteren auch der Sitz des k. k. Bezirksgerichtes, Steueramtes und der k. k. Bezirksförsterei; nun müssen alle amtlichen und privaten Schriftstücke den Weg nach Lustenau und Au über Hohenems oder Lautrach-Bregenz machen, so zwar, daß die bis Nachmittag 2 Uhr aufgegebenen Briefe nach Lustenau mit dem Zuge Nr. 2 Lindau-Bludenz nach Hohenems, und von dort per Post an ihre Bestimmung, jene nach der Schweiz aber bis Feldkirch und von dort über Buchs befördert werden. Die später aufgegebenen nach der Schweiz bestimmten Briefe gehen mit dem Zuge Nr. 3 Bludenz-Lindau nach Bregenz, und von dort mit dem Zug Nr. 6 Lindau-Bludenz wieder nach Lautrach zurück, und dann mit dem Zug Nr. 25 Lautrach-St. Margrethen über den Rhein, und ebenso umgekehrt, so daß in Dornbirn Briefe, die sonst mit der Post um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr früh ausgetheilt wurden, öfter erst mit dem Abendzuge daselbst anlangen können.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage an den Herrn Regierungsvertreter, ob die hohe Regierung Kenntniß von dieser Verfügung der k. k. Postdirektion habe, und ob sie geneigt sei, zur Abhilfe des gerügten Uebelstandes das Geeignete vorzulehren.

Bregenz, am 26. November 1872.

**Rhomberg**, Landtagsabgeordneter.  
**Thurnher**, Landtagsabgeordneter.

Ich übergebe diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter (geschickt).

Regierungsvertreter: Ich selbst habe von dieser Aenderung keine Kenntniß, ich werde sie aber sogleich zur Kenntniß des Herrn Statthalters bringen und zweifle nicht, daß sogleich Abhilfe getroffen werden wird.

Landeshauptmann: Eine weitere Interpellation wurde mir übergeben vom Herrn Landtags-Abgeordneten Schmid. Ich bringe sie gleichfalls zur Verlesung. (Sekretär verliest wie folgt.)

## Interpellation.

Nach §. 21 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 von den öffentlichen Volksschulen beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Die Bestimmung dieses § stellt eine Anforderung, die insbesondere in unsern Berggemeinden im Allgemeinen nicht durchführbar erscheint, indem von derselben thatsächlich in so vielen Gemeinden Umgang genommen werden mußte, daß das Ausbleiben der Kinder aus der Schule vor dem durch das Gesetz bestimmten Alter Regel ist.

Ungeachtet dessen wurden in den Gemeinden Sulzberg, Doren, Langen und Buch bei analogen Verhältnissen mit den andern diesfalls unbehelligten Gemeinden die Bestimmung des genannten § bezüglich des 14., ja selbst beziehungsweise des 15. Lebensjahres durch Androhung und exekutive Betreibung von Strafgebern, theilweise unter Intervention der Sicherheitsorgane, durch Verhängung von Freiheitsstrafen und Inauspflichtstellung von gewaltsamer Vorführung strengstens durchzuführen versucht.

In Anbetracht, daß in den genannten Gemeinden von jeher ohne gesetzlichen Zwang der Schulbesuch bis zum vollendeten 13. Altersjahre in der Regel ein sehr fleißiger war; in Anbetracht, daß bei den materiellen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Gemeinden für den größten Theil der Bürger

die achtjährige Schulpflicht ein schwer erschwingliches Opfer ist, um andere Nachtheile derselben nicht zu erwähnen, stellt der Gefertigte die Anfrage:

Findet eine hohe Regierung nicht die Durchführung der bezüglichen Bestimmung des Schulgesetzes, die im Lande seines Wissens in wenigen Gemeinden möglich war, auch betreffs der oben genannten Gemeinden zu sistiren und dadurch den bedenklichen Folgen der in Anwendung gebrachten Maßregeln vorzubeugen?

Bregenz, am 28. November 1872.

Schmid, Landtagsabgeordneter.

Ich werde auch diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter übergeben. (Geschicht.)

Regierungsvertreter: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Landeshauptmann: Hier ist noch eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Johann Kohler. Ich theile sie der hohen Versammlung mit. (Sekretär verliest wie folgt.)

## Interpellation.

Untern 18. Oktober d. J. wurde dem Franz Dörner in Eingenau mit vom Bezirksschulraths-Mitgliede Peter Bächter in Hittisau, in amtlicher Form ausgefertigtes Schriftstück zugestellt, des Inhalts:

Es habe Dörner seine Tochter Anna Maria bis 21. Oktober in die Volksschule nach Eingenau zu schicken, widrigenfalls eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Auf diese Weisung erklärte Dörner, daß er seine Tochter, und zwar bis zu diesem Tage der öffentlichen Mädchenschule in Andelsbuch übergeben werde, und wurde am gleichen Tage, den 18. Oktober nebst dem Bezirksschulraths-Mitgliede Bächter auch der Ortsschulrath in Eingenau verständigt.

Vom 21. Oktober an besucht das erwähnte Kind des Franz Dörner die Mädchenschule in Andelsbuch. Mit Dekret des k. k. Bezirksschulraths in Bregenz wurde jedoch schon am 28. Oktober Franz Dörner unter Berufung auf § 26 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, weil er die Weisung des Bezirksschulraths-Mitgliedes Bächter nicht befolgt habe, zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt unter Freilassung des Rekurses an die Landesschulbehörde.

Unter Einem wurde dem Dörner eine weitere Strafe von 20 fl. nach § 30 des erwähnten Gesetzes für den Fall angedroht, daß er nicht binnen drei Tagen das Kind zum regelmäßigen Schulbesuche entsende, worunter selbstverständlich nach dem Wortlaute der beiden Schriftstücke nur der Besuch der Schule in Eingenau verstanden werden kann.

In Erwägung, daß dieses Vorgehen der k. k. Bezirksschulbehörde begreiflicherweise eine allgemeine Entrüstung in der Bevölkerung hervorrufen muß, findet Gefertigter sich verpflichtet, die Anfrage zu stellen:

Ist eine hohe Regierung von diesem Vorgehen des k. k. Bezirksschulraths in Bregenz, wodurch offenbar jedes Recht der Familie auf Erziehung des Kindes aufgehoben und die fürchterlichste Gewissens-tyrannie geübt wird, in Kenntniß?

Wenn dies der Fall, findet hochdieselbe dieses Vorgehen im Sinne der faktisch bestehenden Reichs- und Landes-Volksschulgesetze zulässig und berechtigt? und wenn dieses letztere der Fall wäre, findet eine

hohe Regierung im Interesse des Volksschulwesens, das durch derlei Vorgänge arg geschädigt wird, im Interesse der Schulbehörden, die mit Durchführung solcher Gesetze offenbar ihre Stellung im Volke ruiniren, und endlich im Interesse des Volkes selbst, das vom Staate in erster Reihe den Schutz seiner heiligsten Rechte erwarten darf und verlangen muß, sich nicht bewogen von der Durchführung solcher Schulgesetze abzulassen?

Bregenz, am 28. November 1872.

**Johann Kohler**, Landtagsabgeordneter.

Ich übergebe auch diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich werde auch diese Interpellation nächstens beantworten.

Landeshauptmann: Mir wurde eingereicht die Bitte des Cäcilienvereins um Unterstützung. Dieser Verein hat auch im vorigen Jahre die gleiche Bitte an den hohen Landtag gerichtet. Das Gesuch wurde eingebracht von Herrn Pfarrer Knecht. — Ich wäre der Ansicht, dieses Gesuch dem Petitions-Ausschuß zuzuweisen. Sind die Herren damit einverstanden. (Zugestimmt.)

Der Herr Abgeordnete Hammerer hat eine Petition der Gemeinden des Bregenzeraldes um Abänderung des Gesetzes, betreffend die Weinbesteuerung in Vorarlberg eingebracht. — Wird ein Antrag über die formelle Behandlung dieses Gesuches erhoben?

Thurnher: Ich möchte bitten, daß das Gesuch zur Kenntniß der hohen Versammlung gebracht werde, um daraus beurtheilen zu können, welchem Comite es der Sache gemäß zugewiesen werden könnte. (Sekretär verliest dasselbe.)

Kohler: Ich würde beantragen, dieses Gesuch dem Petitions-Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein anderer Antrag erfolgt, nehme ich diesen als zugestanden an und werde diese Petition dem Petitions-Comite überweisen.

Durch Herrn Hammerer wurde mir ein Gesuch der Gemeinden des Bregenzeraldes gegen Einführung des Notariatszwanges überreicht. Ich bringe dasselbe gleichfalls zur Kenntniß des hohen Hauses. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich würde beantragen, dieses Gesuch dem Comite, welches eingesetzt ist, über die Einführung des Grundbuches Bericht zu erstatten, zuzuweisen. (Zugestimmt.)

Herr Hammerer hat ferner eingebracht eine Bitte der Gemeinde Damiils um Abänderung der Volksschulgesetze. Ich würde vorschlagen, dieses Gesuch dem Schulcomite zuzuweisen. (Angenommen.)

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung.

Zuerst wäre die Wahl eines Ersatzmannes bei der Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commission an Stelle des Herrn Christian Ganahl, welcher eine andere Berufung erhalten hat, vorzunehmen. Ich bitte einen Namen zu bezeichnen. (Wahl.) Ich bitte die Herren Peter Jussel und Wigemann das Scrutinium zu halten.

Peter Jussel: 19 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Wigemann: Bei diesem Wahlgange erhielt Herr Stemer in Schruns 17 Stimmen, Vicel Franz Joseph in Bludenz 1 und Herr Rheinberger 1 Stimme.

Landeshauptmann: Somit ist Herr Stemer als Ersatzmann bei der Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commission bestimmt worden.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schießstandsordnung für Tirol und Vorarlberg.

Peter Jussel: Ich würde beantragen, diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem bereits bestellten Comite für die Landesvertheidigung zuzuweisen.

Dr. Jussel: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei diesem Comite Berichterstatter bin. Ich bin aber auch Berichterstatter im Comite betreffs der Rheincorrection und im Rechenschaftsberichts-Comite. Dem Rechenschaftsberichts-Comite sind überdies fünf andere Sachen zur Vorberathung zugewiesen worden. Die Comiteverhandlungen sind etwas läßig vor sich gegangen, und darüber noch kein Bericht erstattet. Ich fürchte daher, da der Landtag nur mehr von kurzer Dauer ist, könnte ich mit der Berichterstattung zu sehr in's Gedränge kommen. Ich würde daher beantragen, daß die Schießstandsordnung einem anderen Comite überwiesen werde.

Carl Ganahl: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Berathung dieses Gegenstandes gar nicht viel Arbeit geben dürfte und ich wäre daher der Ansicht des Herrn Peter Jussel, denselben dem Landesvertheidigungs-Comite zur Vorberathung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Comite, welches eingesetzt ist über die Landesvertheidigungsordnung Bericht zu erstatten, wohl in der Lage sein dürfte, den Herrn Dr. Jussel in diesem Falle von der Berichterstattung zu entheben. Es ist dies übrigens Sache des Comites, in dessen innere Angelegenheiten wir nicht einzugreifen haben.

Ich werde den Antrag des Herrn Peter Jussel, diesen Gegenstand dem Landesvertheidigungs-Comite zuzuweisen, zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche diesem zustimmen, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

Comitebericht, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Feß das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: (Verliest den Comitebericht wie folgt:)

Der Landes-Ausschuß hat bereits mit Bericht vom 4. September 1871 einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher den Zweck hatte, die Straße von Bludenz nach Schruns als Concurrrenzstraße im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu erklären, und die Concurrrenzpflicht zu regeln.

Dieser Gesetz-Entwurf wurde in der zweiten Session der 3. Landtagsperiode einem Comite zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen und von dem letztern mit einigen auf die Belastung der concurrirenden Gemeinden bezüglichen Abänderungen zur Annahme empfohlen.

Der hohe Landtag faßte jedoch den Beschluß, die Angelegenheit zu vertagen und dem Landes-Ausschusse Erhebungen im Sinne des § 7 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863, sowie bezüglich der eventuellen Fortsetzung der Concurrrenzstraße nach St. Gallenkirch und Gaschurn aufzutragen. In letzterer Beziehung hat sich ergeben, daß demals jene Vorarbeiten jene Vorerhebungen nicht vorliegen, welche die Verlängerung der Concurrrenzstraße über Schruns hinaus ermöglichen würden. Dagegen anerkennt das neuerdings mit der Berathung dieser Straßen-Angelegenheit beauftragte Comite mit dem Landes-Ausschusse das Bedürfniß, daß die verkehrreiche Straßenstrecke von Bludenz nach Schruns als Concurrrenzstraße erklärt werde. Der Landes-Ausschuß hat bereits den Grundsatz aufgestellt, daß die Concurrrenzpflicht die Gemeinde Bludenz, dann sämtliche Gemeinden des Thales Montafon und den Stand

Montafon zu umfassen habe. Die principielle Richtigkeit dieses Grundsatzes kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, als einerseits bisher bestehende, allerdings auf die Erfordernisse einer Bizzinalstraße sich einschränkende Verpflichtungen bestehen, die entsprechend zu berücksichtigen sind, andererseits aber es unleugbar ist, daß der Hauptvortheil einer besseren Straßenverbindung den Gemeinden des Thales Montafon, und unter diesen wieder in erster Linie der Gemeinde Schruns zufließen wird. Darauf aber ist nach § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1863 in erster Linie Bedacht zu nehmen.

Das Comité ist, so wie das frühere laut seines Berichtes vom 6. Oktober 1871 der Ansicht, daß die bisherige Verpflichtung zur Erhaltung der Straße Seitens der Gemeinden Bludenz, St. Anton, Bartholomäberg und Schruns nicht sowohl auf Privatrechtstiteln im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 3. Juni 1863, als vielmehr in dem Grundsatz beruhen, daß die Gemeinden die in ihrem Gebiete gelegenen, nicht ärarial-öffentlichen Straßen in fahrbarem Zustande zu erhalten haben. Nichtsdestoweniger war auf diese Verpflichtungen, ebenso wie auf das besondere Interesse einzelner Gemeinden des Thales Montafon bei Bemessung der Concurrenzpflicht in angemessener Weise Rücksicht zu tragen.

Unter diesen Voraussetzungen konnte in der Gesamtvorschreibung an direkten Steuern nicht jener Maßstab für die Vertheilung der Concurrenzpflicht erblickt werden, welcher in diesem Falle den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1863 entspricht. Denn, abgesehen davon, daß hiedurch die Gemeinde Bludenz, die noch dazu kein irgendwie hervorragendes Interesse an dem Zustandekommen der Concurrenzstraße trägt, außer Verhältniß belastet würde, müßte dies um so ungerechtfertigter erscheinen, als die bedeutende Vorschreibung dieser Gemeinde an Erwerb- und Einkommensteuer sich auf einige, nicht einmal in derselben gelegenen industriellen Etablissements zurückführen läßt. Da die meisten concurrenzpflichtigen Gemeinden im Verhältnisse zu Bludenz nahezu keine Erwerb- und Einkommensteuer zahlen, erschien die sämtliche Gemeinden möglichst gleichförmig treffende Grundsteuer-Vorschreibung als der billigste Maßstab für die Ausmittlung der Concurrenzpflicht. Das Comité glaubt, dieselbe sowohl bezüglich der Erhaltung, als der eventuellen Herstellung oder Umlegung der Straße, nach Prozentualsätzen festsetzen zu sollen, die mit Zugrundelegung der Grundsteuer-Vorschreibung und mit Berücksichtigung der bisherigen Verpflichtungen, sowie des Interesses an der Straße ermittelt wurden. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß Bludenz, St. Anton und Schruns verhältnißmäßig mit höheren Beiträgen zu belasten seien, als sich nach der Grundsteuervorschreibung ergeben würden, und so zu ermöglichen, daß bei den andern Gemeinden unter die nach der Grundsteuervorschreibung sie treffende Quote herabgegangen werden konnte. Bei Schruns war außerdem noch der besondere Vortheil in Betracht zu ziehen, welcher für diese Gemeinde die Straße zur Folge haben wird. Was Bartholomäberg betrifft, so glaubt das Comité trotz der bisherigen Verpflichtung dieser Gemeinde eine Erhöhung der dieselbe nach der Grundsteuer treffenden Quote nicht beantragen, im Gegentheil unter dieselbe herabgehen zu sollen, weil Bartholomäberg zu einem großen Theile abseits der Straße liegt, und einen sehr bedeutenden Betrag an Grundsteuer bezahlt.

Die Beitrags-Quoten sämtlicher übrigen Gemeinden, bei welchen keine besonderen Verpflichtungen bisher bestanden, wurden mit ihrem Interesse an der Straße thunlichst in Einklang gebracht. Namentlich hat das Comité, sowie das frühere, auf die Situation von Silberthal, Stallehr und Vandans entsprechend Bedacht genommen. Endlich glaubte das Comité zur Erleichterung sämtlicher Concurrenzpflichtigen, zu denen mit Rücksicht auf seine Vermögenheiten noch der Stand Montafon gehört, die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen zu sollen, daß eine Wegmauth zur Bestreitung der Erhaltungskosten der Straße zu errichten sei, und so im Sinne des Gesetzes vom 3. Juni 1863 das künftige Straßen-Comité zu verpflichten, bei der Saatsverwaltung die erforderliche Bemilligung hiezu zu erwirken.

Es wird sodin der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz den 22. November 1872.

Peter Jusfel, Obmann.

Dr. And. Fesl, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Der eben verlesene Ausschussbericht ist, ich weiß nicht wie, nach Montafon gekommen, und hat daselbst zu Diskussionen über diese Angelegenheit geführt. Es sind mir nun in Folge dessen Wünsche diesfalls bekannt gegeben worden, und als Abgeordneter des Landes glaube ich verpflichtet zu sein, diese Wünsche zur Kenntniß und Würdigung des hohen Hauses zu bringen, zumal diese Wünsche eben erst laut wurden, nachdem bereits der Comitebericht verfaßt war.

Im allgemeinen wird nicht verkannt, daß der hohe Landtag sich viele Mühe gegeben hat, eine gerechte Grundlage für die gegenständliche Concurrenz herauszufinden und wird ebenfalls nicht verkannt, daß diese Aufgabe eine nicht so leichte sei.

Soviel ich zu vernehmen Gelegenheit hatte, wurden die Grundsätze, die Leitfäden, nach denen das aufgestellte Comite zur Regelung der Concurrenz geschritten ist, im Allgemeinen gebilliget, doch im Detail, in der Zahl der Perzente, die einer Gemeinde gegenüber der anderen nach den Anträgen des aufgestellten Comites zufallen sollten, sind Ausstellungen gemacht worden.

Es wurde geltend gemacht, daß die Belastung der Gemeinde Schruns mit 22% zu hoch gegriffen sei. Allerdings treffe es der Gemeinde Schruns mit Berücksichtigung der von dem Comite gewürdigten Verhältnisse etwas mehr, als nach der Grundsteuerbasis auf diese Gemeinde entfallen würde. Allein 22% seien zu hoch gegriffen, denn Schruns sei wohl eine der größten Gemeinden vom Thale Montafon allein die gute Hälfte dieser Gemeinde sei eine Berggemeinde, und namentlich die Berggüter von Schruns, zählen zu den wenigst rentablen im Thale. Den Nutzen, den man von der Straße für Schruns berechnet habe, sei ebenfalls zu hoch angeschlagen. Die Fremden kommen nicht in so ergibiger Zahl und in Verkehrsgegenständen habe eben Schruns nicht viel für sich zu erwarten. Der Verkehr mit Fremden aber komme nur zu Nutzen und zu Statten einigen Wirthen und Krämern. Die Gemeinde Schruns selbst habe kein Vermögen und sei mit allen ihren Gemeindeerfordernissen, also auch mit dem Erforderniß für die gegenständliche Concurrenzstraße, auf Umlagen angewiesen.

Das Comite hat auch die früheren Lasten berücksichtigt. Allerdings habe Schruns einen Theil dieser Straße früher schon zu erhalten gehabt, allein es sei eben nur der Theil, der in ihr Gemeindegebiet falle, der nicht eine große Strecke in der Ebene ausmache, und zudem zur Erhaltung nur sehr geringe Kosten in Anspruch genommen habe. Auf Grund dessen wurde erachtet, daß das Verhältniß mit 18% richtiger, billiger und gerechter getroffen wäre.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß in Berücksichtigung der nemlichen Verhältnisse, die auch das aufgestellte Comite zur Richtschnur genommen hat, die Gemeinde Gaschurn mit einem Perzent mehr belastet werden dürfte. Ebenso die Gemeinde Vandans, die namentlich, wenn einmal die Straße in einen bessern Stand hergestellt sein werde, es nicht unterlassen werde, eine Verbindung dieser Straße, wenigstens eine bessere Verbindung herzustellen; denn eine Verbindung mittels eines Steges bestehe schon, eine bessere Verbindung stehe in sicherer Aussicht, dann aber habe Vandans auch die ganze Straßenstrecke, die hier in Concurrenz gezogen wird, zu benützen. Auch die Gemeinde St. Anton könnte mit Rücksicht auf die Größe der Last, die sie früher zu tragen hatte, mit  $\frac{1}{2}\%$  mehr bedacht werden und ebenso mit  $\frac{1}{2}\%$  Vorüns, weil Vorüns an der Straße liege, während Stallehr seitwärts von der Straße liegt und selbe in einer viel kürzeren Strecke benützt.

Sollte das hohe Haus in dieser Beziehung eine Mehrbelastung der Gemeinden, wie ich sie jetzt über die mir laut gewordenen Wünsche in Anregung gebracht habe, nicht am Platze finden, wäre doch eventuell der Stand Montafon mit der Mehrbelastung, über die sich die Gemeinde Schruns beschwert, zu belasten.

Ich hoffe, das aufgestellte Comite dürfte sich veranlaßt finden, diese in Anregung gebrachten

Wünsche zu den feiniigen zu machen und danach seinen Antrag in Bezug auf die Concurrrenz abändern. Sollte das nicht der Fall sein, so stelle ich den

### A n t r a g:

„der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Gemeinde Gaschurn anstatt mit 7<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Vandans statt mit 3<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, St. Anton statt mit 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Vorüns statt mit 1<sup>o</sup>/<sub>2</sub><sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 1<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Schruns statt mit 22 mit 18<sup>o</sup>/<sub>o</sub> in die Concurrrenz einzubeziehen, eventuell sei der Stand Montafon, anstatt mit 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 9<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, dagegen Schruns statt mit 22 mit 18<sup>o</sup>/<sub>o</sub> concurrrenzpflichtig zu erklären.“

Landeshauptmann: Ich kann diese Anträge wohl nur bei der Spezialdebatte berücksichtigen und werde sie dann zur Sprache bringen.

Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? (Niemand.) Da das Wort Niemand ergreift, erkläre ich sie für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Ich habe vorläufig nichts zu bemerken, weil diese Anträge wahrscheinlich bei §. 5 zur Sprache kommen.

Landeshauptmann: Somit gehen wir zur Spezialdebatte über und bitte den Herrn Berichterstatter § 1 zu verlesen.

Dr. Feß: (Liest § 1. Siehe den Gesekentwurf separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Somit bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest § 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, die dem soeben verlesenen § 2 zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest § 3.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand zum Worte meldet, bitte ich um die Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest § 4.)

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort zu nehmen wünscht, bitte ich um die Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Feß: (Verliest § 5.)

Landeshauptmann: Wünschen vielleicht Herr Dr. Jussel das Wort?

Dr. Jussel: Ich habe nichts weiteres zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich bitte sohin um Formulirung der Anträge. (Geschieht.)

Herr Dr. Jussel stellt zu diesem § 5 folgende Abänderung. (Verliest den Antrag wie oben.) Ich eröffne die Debatte hierüber. Wünscht Jemand das Wort?

v. Gilm: Wenn Niemand das Wort ergreift, so möchte ich in dieser Angelegenheit noch einen

Gegenantrag stellen. Diesen Gegenantrag zu stellen veranlaßt mich einerseits das hauptsächlich von der Gemeinde Schruns ausgehende Ansuchen und andererseits die Berücksichtigung der andern Gemeinden.

Schruns will herabgesetzt sein, Schruns will dafür seine ihm aufgelegte Last auf andere Gemeinden wälzen. Nun glaube ich, daß das Comité hauptsächlich diese beiden Punkte berücksichtigt hat, warum diese Erhöhung vorzüglich auf Schruns gelegt worden ist, und daß vor allem Schruns, was Jedermann einleuchtend ist, vor allen Gemeinden des Thales Montafon durch diese Concurrenzstrafe den größten Vortheil zieht. Nun möchte ich Schruns gerne von 22% auf 18% herabssetzen, wenn ich nicht fürchten müßte, gegen andere Gemeinden nach dem Antrage des Herrn Dr. Jussel ungerecht zu sein.

Ich glaube, es ließe sich ein Vermittlungsantrag stellen, mit welchem sich auch Herr Dr. Jussel vereinigen dürfte, und dieser Vermittlungsantrag von meiner Seite wäre, daß Schruns von 22% auf 20% herabgesetzt, und daß hiefür die Schruns abgenommenen 2% dem Stande Montafon auferlegt würden, so daß der Stand Montafon von 5 auf 7% erhöht würde. Diese Wiehraufgabe auf den Stand Montafon würde dann gleichmäßig von allen Gemeinden des Thales Montafon zu tragen sein.

Carl Ganahl: Wie der Herr Vorredner eben erklärte, hat das Comité, welches zur Berathung dieses Gegenstandes eingesetzt wurde, bei Festsetzung der Perzentssätze alle Umstände und Verhältnisse berücksichtigt und gewürdigt, welche zu würdigen und in Rechnung zu ziehen waren; dem ungeachtet könnte ich mich mit dem Antrage des Herrn Vorredners einverstanden erklären, daß man nemlich der Gemeinde Schruns 2% abnähme und dieselben auf den Stand Montafon übertrüge. Mit den andern Anträgen, welche Herr Dr. Jussel gestellt hat, könnte ich keinenfalls einverstanden sein. In Beziehung auf Schruns aber thue ich es deshalb, weil wirklich die Gründe, welche Herr Dr. Jussel vorgebracht hat, mir einige Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort?

Dr. Jussel: Der Umstand, daß von der Gemeinde Schruns das Ansuchen ausgegangen, daß diese Strafe als Concurrenzstrafe erklärt werde, dieses wird sich so verhalten, ich weiß es nicht, aber dies kann doch nicht einen Grund bilden, daß nicht die möglichst gerechte Basis aufgesucht werde. Dieses Ansuchen der Gemeinde Schruns ist nur als eine für das ganze Thal Montafon zweckmäßige Sache zu erkennen und wenn jemand einen bößlichen Zweck verfolgt, so glaube ich, daß er dafür nicht stärker in Anspruch genommen werden dürfe. Uebrigens würdige ich das, was Herr v. Gilm gesagt hat, recht sehr. Ich werde es jedenfalls wenigstens mit Dank anerkennen, wenn der hohe Landtag es für gerecht erachten sollte, auch nur 2% nachzulassen. Uebrigens, wie mir die Sachen auseinander gesetzt worden sind, und soweit ich die Verhältnisse kenne, wahrhaft auseinandergesetzt worden sind, dürften meine Anträge auf Grund beruhen, und ich sehe daher der gerechten Würdigung der von mir zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Wünsche, sowohl von Seite des aufgestellten Comites als auch des hohen Landtages entgegen.

Landeshauptmann: Ich habe nur eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen. Es war nicht die Gemeinde Schruns, welche das Ansuchen stellte, daß die von Bludenz nach Montafon führende Bizinalstraße in die Kategorie der Concurrenzstraßen erhoben werde. Anlaß dazu fand der Landes-Ausschuß durch die ihm von mehreren Seiten, besonders seitdem die Postverbindung mit Montafon besteht, eingereichten Beschwerden über die schlechte Beschaffenheit der Strafe.

Dieses hat den Landes-Ausschuß veranlaßt, die Verhandlungen zu beginnen, bei welchen die Gemeinden des Thales Montafon diejenigen es waren, welche den meisten Widerstand bisher geleistet haben.

Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte über § 5.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Jey: Gegen die Anträge des Herrn Dr. Jussel glaube ich im Namen des Comite's folgende kurze Bemerkungen machen zu sollen. Der Antrag des Herrn Dr. Jussel geht dahin, daß die Gemeinde Schruns den Anträgen des Comites entgegen, nicht mit 22%, sondern nur mit 18% Concurrrenz-Pflicht belastet werde; die dadurch entfallenden 4% sollen auf andere Gemeinden des Thales Montafon vertheilt werden. Wenn ich dem Antrage des Herrn Dr. Jussel richtig gefolgt bin, so steht demselben zunächst der sehr formelle Anstand entgegen, daß von den 4 entfallenden Prozenten nur 3 anderweitig gedeckt werden. Es wurde nemlich beantragt, Gaschurn mit 1%, Vandans mit 1%, St. Anton mit  $\frac{1}{2}\%$  und Vorüns ebenfalls mit  $\frac{1}{2}\%$  mehr zu belasten; dies macht zusammen 3% und es würde daher immer noch 1% entfallen.

Ich bin übrigens auch aus meritorischen Rücksichten gegen den 1. Antrag des Herrn Dr. Jussel. Es ist schon vom hohen Landes-Ausschusse in seinem Berichte, den er im vorigen Jahre dem hohen Landtage vorgelegt hat, in sehr entschiedener Weise betont worden, daß von sämmtlichen Gemeinden, welche überhaupt am Zustandekommen dieser Straße interessirt sind, Schruns den weitaus größten Vortheil ziehen wird. Derjenige, der die Lage dieser Gemeinde kennt und sie in Vergleich setzt mit der Lage der übrigen Gemeinden, wird auch im Allgemeinen die Richtigkeit dieser Bemerkung meines Erachtens ohne weiters zugeben müssen. Schruns ist nicht bloß die größte Gemeinde des Thales, Schruns ist nicht bloß diejenige Gemeinde, welche gegenwärtig und wohl auch in Zukunft der Endpunkt der Straße sein wird, Schruns hat nicht bloß unter allen Gemeinden des Thales Montafon allein eine namhaftere Industrie, Schruns ist auch in neuester Zeit ein Punkt geworden, der namentlich von den Fremden sehr viel besucht wird. Der Vortheil ist also vorläufig wenigstens entschieden auf Seite von Schruns. Wenn nun zur Gemeinde Schruns auch Berggemeinden gehören, welche in dieser Richtung weniger interessirt sind, als die Thalgemeinde, so ist zu berücksichtigen, daß in dieser Beziehung das Straßenconcurrrenz-Gesetz vom Jahre 1863 einen sehr entsprechenden Abhilfsmodus an die Hand gibt, indem nemlich nach dem Concurrrenz-Gesetze die Gemeinden zwar mit einem gewissen Betrage durch das Landes-Gesetz zu belasten sind, die Vertheilung der Last in der Gemeinde aber als Gemeindefache zu behandeln ist. Die Gemeinde Schruns wird daher eine entsprechende Vertheilung der Last unter ihre Angehörigen ohne allen Anstand vornehmen können.

Wenn Schruns kein Gemeindevermögen besitzt, so dürfte dasselbe, ich weiß es zwar nicht genau, zweifelte jedoch keinen Augenblick, wenn nicht bei allen andern, so doch bei den meisten Gemeinden des Thales Montafon in gleicher, sehr bedauerlicher Weise der Fall sein. Auch darin kann sohin kein Grund gesehen werden, die Gemeinde Schruns zu entlasten und die andern Gemeinden weiters zu belasten.

Wir haben in unserem Berichte hervorgehoben, daß wir nicht bloß auf den Vortheil Rücksicht nahmen, welchen die Gemeinde Schruns von der Concurrrenz-Straße ziehen wird, sondern auch darauf, daß sie bisher einen Theil der Straße, allerdings nur den in ihrem Gebiete gelegenen zu erhalten hatte. Dieses letztere gilt auch von den andern Gemeinden, welche bisher Beiträge für die Erhaltung der Straße zu leisten haben. Wenn nun auch die Strecke, welche Schruns herzustellen hat, der Ausdehnung nach vielleicht kürzer ist, so tritt hier jedoch ein anderer Umstand ins Gewicht, der, wie ich glaube, auch von uns berücksichtigt werden muß. Es ist nemlich sehr wahrscheinlich, daß in ziemlich kurzer Zeit die Straße theilweise wird umgelegt werden müssen und diese Eventualität dürfte vielleicht gerade bei der Gemeinde Schruns in ihrem Gebiete eintreten. Wenn nun die gegenwärtige Beitragspflicht fortbestehen würde, dann würde die Gemeinde Schruns, die aus diesem Umstande sich ergebenden gewiß sehr bedeutenden Kosten allein zu tragen haben und es tritt sohin durch das Concurrrenz-Gesetz für die Gemeinde eine Entlastung ein, die sehr hoch anzuschlagen ist.

Ich müßte mich, selbst wenn eine theilweise Entlastung der Gemeinde Schruns beliebt würde, jedenfalls dagegen erklären, daß die frei werdenden Prozente nach dem Antrage des Herrn Dr. Jussel auf andere Gemeinden in der Art vertheilt werden, daß auf die Gemeinde Gaschurn statt  $7\%$   $8\%$ , auf Vandans statt  $3\%$   $4\%$ , auf St. Anton statt  $2\%$   $2\frac{1}{2}\%$  und auf Vorüns statt  $\frac{1}{2}\%$   $1\%$  entfallen

würden. St. Anton hat allerdings bisher eine nicht unbedeutende Verpflichtung bezüglich der Erhaltung der Straße. Allein St. Anton ist eine sehr kleine Gemeinde, welche eine Grundsteuer von nicht mehr als 90 fl. per Jahr bezahlt. Wenn wir nun St. Anton mit Rücksicht auf die bisherige Verpflichtung mit 2% belasten, so ist dies das größtmögliche Ausmaß, das wir dieser Gemeinde überhaupt zutheilen können. Das Gleiche gilt von Vorüns, und was Gaschurn anbelangt, so glaubte das Comité wesentlich darauf Rücksicht nehmen zu sollen, daß diese Gemeinde von Schruns weit entfernt ist, und daß sie von dem Endpunkte der Straße noch einen weiten Weg bis in ihr Gebiet zurückzulegen hat. Die weitere Entfernung dieser Gemeinde, dann der Umstand, daß selbe bei der Fortsetzung der Concurrenz-Straße über Schruns hinaus auch wieder, und zwar wahrscheinlich sehr bedeutend ins Mitleid gezogen werden wird, veranlaßten das Comité, bezüglich Gaschurn den Antrag auf 7% zu stellen. Bezüglich Vandans endlich ist berücksichtigt worden, daß diese Gemeinde gegenwärtig, und wahrscheinlich auch in nächster Zukunft einen sehr kleinen, unbedeutenden Theil der Straße zu benützen hat, und daß sie bisher zur Erhaltung derselben auch nicht den geringsten Beitrag zu leisten verpflichtet war. In Rücksicht darauf bin ich der Ansicht, sowie das Comité derselben war, daß die Belastung von Vandans mit 3% genügend sei.

Es sind noch 2 weitere Anträge gestellt worden, der erste von Herrn Dr. Jussel, der zweite von Herrn v. Gilm. Es ist selbstverständlich, daß, wenn ich gegen diese Anträge sprechen muß, ich eher demjenigen des Herrn von Gilm als dem Eventual-Antrage des Herrn Dr. Jussel zustimmen würde. Nach diesem letzteren sollen der Gemeinde Schruns 4% weggenommen und diese 4% dem Stande Montafon zugewiesen werden. Herr Dr. Jussel beantragt nämlich, daß der Stand Montafon statt mit 5% mit 9% belastet werde. Nun, es ist zu berücksichtigen, daß der Stand Montafon nach seiner Einrichtung die ihn treffende Belastung eben wieder durch Umlagen von den einzelnen Gemeinden des Thales Montafon hereinbringen muß. Es ist also die Entlastung von Schruns und die Belastung des Standes Montafon eigentlich mittelbar nur eine Mehrbelastung der einzelnen Gemeinden des Thales Montafon und darunter eine Mehrbelastung gerade derjenigen Gemeinden, welche einen bedeutenden Betrag an Grundsteuer zahlen und das ist speziell der Fall bei Bartholomäberg. Wenn wir von der Ansicht ausgehen, daß Bartholomäberg mit einem Perzentfusse von 14 hinreichend belastet sei, ergibt sich für uns die nothwendige Konsequenz, daß wir nicht auf indirectem Wege dasjenige, was wir angestrebt haben, wieder vereiteln dürfen. Wir können daher aus diesen Gründen dem Antrage des Herrn Dr. Jussel unsere Zustimmung nicht ertheilen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die bisherige Verpflichtung von Schruns, mit Rücksicht auf seine Lage, mit Rücksicht auf das Interesse, welches Schruns jedenfalls an dem Zustandekommen u der Straße hat, die Belastung dieser Gemeinde mit 22% dem Maßstabe der Billigkeit und Gerechtigkeit am nächsten kommt. Aus diesem Grunde kann ich Namens des Comité's auch dem von Herrn v. Gilm gestellten Vermittlungsantrage meine Zustimmung nicht ertheilen und daher nur den Antrag stellen,

„der hohe Landtag wolle den § 5 in der Fassung des Comité's annehmen.“

Landeshauptmann: Ich werde den § 5 zuerst in jenen Theilen zur Abstimmung bringen, bei welchen von keiner Seite eine Abänderung beantragt wurde.

Hierauf werde ich den weiter gehenden Antrag des Herrn Dr. Jussel, eventuell seinen Nachsatz und endlich den Antrag des Herrn v. Gilm zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 5 lautet in seinem unangefochtenen Theile: „Sollte das Mautherträgniß zur Deckung der in § 4 erwähnten Erhaltungskosten nicht ausreichen, so ist der unbedeckte Rest auf die concurrenzpflichtigen Gemeinden und den Stand Montafon zu vertheilen und zwar hat von dem betreffenden Erfordernisse die Stadtgemeinde Bludenz 25%, Bartholomäberg 14, St. Gallenkirch 7, Silberthal 3, Stallehr  $\frac{1}{2}$ , Tschaguns 11% zu bestreiten.“

Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Jussel hat nun beantragt: (Verliest denselben wie folgt.) „Es sei die Gemeinde Gaschurn

anstatt mit 7 mit 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Vandans statt mit 3 mit 4<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, St. Anton statt mit 2 mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Vorüns statt mit 1/2 mit 1<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Schruns statt mit 22, mit 18<sup>o</sup>/<sub>o</sub> in die Concurrrenz einzubeziehen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Der eventuelle Antrag Dr. Zuffels lautet: „es sei der Stand Montafon anstatt mit 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 9<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, dagegen Schruns anstatt mit 22<sup>o</sup>/<sub>o</sub> mit 18<sup>o</sup>/<sub>o</sub> concurrenzpflichtig zu erklären. Ich bitte um die Abstimmung hierüber. (Abgelehnt.)

Herr v. Giln beantragt: „es komme der Prozentsatz für Schruns von 22 auf 20 herabzusetzen und die abgenommenen 2 Perzent habe der Stand Montafon durch eine Erhöhung auf 7 Perzent zu übernehmen.“

Die Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Minderheit.)

Nun werde ich die Anträge des Comite's zur weiteren Abstimmung vorlegen: „es habe die Gemeinde St. Anton 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Schruns 22<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, Gaschurn 7, Vorüns 1/2, Vandans 3 und der Stand Montafon 5<sup>o</sup>/<sub>o</sub> zu bestreiten.“

Die Herren, die dem zustimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte, weiter zu fahren, Herr Berichterstatter.

Dr. Feß: (verliest § 6).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber. Da Niemand das Wort ergreift bitte ich um die Abstimmung über den § 6. (Angenommen.)

Dr. Feß: (verliest § 7).

Landeshauptmann: Ich bitte um die Abstimmung. (Angenommen.) Ich ersuche auch Titel und Eingang zu lesen.

Dr. Feß: (liest Titel und Eingang.)

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung fällt, nehme ich Titel und Eingang als zugestanden an. (Zustimmung.)

Dr. Feß: Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes sogleich vorzunehmen und bin der Anschauung, daß eine nochmalige Verlesung des ganzen Gesetzesentwurfs nicht nothwendig ist.

Landeshauptmann: Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich werde nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, da kein Abänderungs-Antrag angenommen worden ist, von der Verlesung des Gesetzes Umgang nehmen und bitte diejenigen Herren, welche diesem Gesetzesentwurfe in dritter Lesung beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend das Gesuch des Vereins zur Unterstützung dürftiger Hörer an der Bergakademie zu Leoben um Subvention. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Vortrag zu halten.

v. Giln: (verliest den Comitebericht wie folgt).

Der Ausschuß des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer an der k. k. Bergakademie Leoben hat sich unterm 14. d. Mts. an den Landes-Ausschuß um Gewährung eines Beitrages gewendet.

Dieses an den hohen Landtag eingebrachte und dem Petitions-Ausschusse zugewiesene Gesuch findet derselbe in seinem Humanitäts-Zwecke begründet.

Da aber das Land nicht in der Lage ist, den eigenen, an solches gestellten erforderlichen und erwünschten Bedürfnissen Hilfe zu bieten, so unterlegt das Comite den

### A n t r a g:

„Hoher Landtag wolle beschließen, das Gesuch des Vereins zur Unterstützung dürftiger und „würdiger Hörer an der k. k. Berg-Akademie zu Leoben um Gewährung eines Beitrages sei bei „dem Bestande der Landesmittel abzulehnen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht desselben Comite's, betreffend die Hundetaxe in Schölns.

v. Gil m.: (verliest den Bericht wie folg.).

Das Ansuchen der Gemeindevorsteherung Schölns um Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, betreffend die Einhebung einer Hundetaxe dem Landtage in Vorlage gebracht, wurde von dem bestellten Petitions-Ausschusse der Prüfung unterzogen.

Gemäß Ausschuß-Sitzungs-Protokoll der Gemeinde Schölns vom 18. Jänner d. Js. und Bekanntmachung vom 10. April soll die Hundesteuer in der Gemeinde wie früher wieder eingehoben werden.

Diese Erhebung wurde bereits in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung vom 25. Juni 1862, worüber das Protokoll im Original vorliegt, beschlossen und normirt, wonach der erneuerte Beschluß weder die Bestimmung einer neuen Auflage noch die Erhöhung einer bereits bestandenen bestimmt, § 80 der Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1864.

Das Comite stellt den

### A n t r a g:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Gemeinde Schölns in Erhebung der nach dem Gemeinde-Ausschuß-Protokolle vom 25. Juni 1862 eingeführten Hundetaxe und diesfälligen erneuerten Bekanntmachung vom 10. April 1872 auf ihren eigenen zuständigen Wirkungskreis „zu verweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend das Gesuch des Canzlei-Assistenten Johann Gottlieb Stocker um Erhöhung seines Gehaltes.

v. Gil m. (Verliest den Bericht wie folgt.)

Nachdem unterm 6. d. Mts. Zahl 1458 von Johann Gottlieb Stocker, Canzlei-Assistenten des Landes-Ausschusses eingebrachten Gesuche erbittet derselbe die Erhöhung seines Gehaltes von 400 fl. auf 600 fl. De.=W.

Dem eingesezten Petitions-Comitee zugewiesen, , erkennt dasselbe als Verbindlichkeit des Landes seine eigenen Angestellten durch das Ausmaß der Besoldung in eine Lage zu setzen, welche den Bedürfnissen entspricht.

Der bisherige Gehalt von 400 fl. ist derzeit aber so gering, daß wohl nicht verkannt werden kann, daß Bittsteller auch für sich allein in die Nothlage versetzt wird, stets um Aushilfen ersuchen zu müssen, welche nicht abgeschlagen werden können.

Der unsichere Verdienst als Stenograph des Landtages kann und darf nicht in Anschlag gebracht werden, weil diese Verwendung einerseits eine besondere ist und andererseits dem Lande selbst zum Vortheile gereicht.

Das Comite hat sich auch darüber Beruhigung verschafft, daß die Erhaltung des Petenten als Angestellten des Landes demselben erwünscht bleibe und sich deßhalb in dem Beschlusse getraugt, daß dem Ansuchen des Canzlei-Assistenten Joh. Gottlieb Stocker durch einen entsprechenden Besoldungsstand und nicht durch eine Theuerungs-Zulage entsprochen werden soll und erhebt den

### A n t r a g:

„Hoher Landtag wolle beschließen, der Gehalt des Canzlei-Assistenten Joh. Gottlieb Stocker sei ab Neujahr 1873 auf den jährlichen Betrag von 600 fl. De.-W. zu erhöhen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Der Antrag des Ausschusses geht dahin, dem Petenten von Neujahr 1873 an den Gehalt auf 600 fl. zu erhöhen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses, betreffend das Gesuch der Gemeinde Dornbirn um Erhöhung der Bürger-Einkaufstaxe. Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, gefälligst das Wort zu nehmen.

v. Giln. (Verliest den Bericht wie folgt.)

Die Marktgemeinde Dornbirn hat in der Gemeinde-Ausschuss-Sitzung vom 24. Mai d. Js. beschlossen, die bisherige ortsübliche Bürger-Einkaufstaxe von 131 fl. 25. kr. auf den Betrag von 200 fl. De.-W. zu erhöhen und hat diesen Beschluß dem Landes-Ausschusse zur Vorlage an den hohen Landtag überreicht.

Die Begründung dieses Beschlusses liegt in der angeführten Erhöhung des Werthes der der Gemeinde angehörigen Liegenschaften und in Rücksicht auf die Vermehrung und wesentliche Verbesserung der verschiedenen Gemeinde-Anstalten.

Eine directe Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, § 63 des Gemeinde-Gesetzes, welche von Entrichtung einer jährlichen Abgabe, und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, hat in der Marktgemeinde Dornbirn nicht statt.

In Erwägung, daß die Werthserhöhung der der Gemeinde angehörigen Liegenschaften, einerseits auch die Rente derselben vermehrt und andererseits die Vermehrung oder Verbesserung der Gemeinde-Anstalten die Steuerlast nach dem Bedürfnisse erhöht;

in Erwägung, daß zwischen einem Einkaufsgelde im Sinne des § 63 des Gemeindegesetzes, im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde und der Bürgereinkaufstaxe nach § 33 3 des Gemeinde-

Gesetzes unterschieden werden muß, und daß letzterer § nur den Bestand einer ortsüblichen Bürger-Einkaufstaxe aufrecht erhalten wollte, zu deren Erhöhung ein Landes-Gesetz erforderlich wäre;

in Erwägung, daß der § 33<sup>3</sup> die Bürger-Einkaufstaxe für Männer gleich der Bürger-Einkaufstaxe für Frauen im Falle der Verehelichung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger in gleicher Weise durch die Beschränkung der Ortsüblichkeit normirt;

in Erwägung, daß durch ersuchte Stattgebung ein Präcedens gegen das im Gemeinde-Gesetz liegende Princip geschaffen würde, welches der hohe Landtag betreffs der Ortsüblichkeit der Frauen-Einkaufstaxe festgehalten hat, — erhebt das Comite an den hohen Landtag den

### A n t r a g:

„Hochderselbe wolle beschließen: Es sei in den Beschluß der Marktgemeinde Dornbirn, wor-  
 „nach die bisherige Bürgereinkaufstaxe von 131 fl. 25 kr. auf 200 fl. De.-W. erhöht werden  
 „soll, durch Votirung eines diesfälligen Landesgesetzes nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Rhomberg: Ich hätte erwartet, daß das Comite diese Sache ganz anders interpretirt hätte. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen der Frauen-Einkaufstaxe und der Bürger-Einkaufstaxe. Daß die Frauen-Einkaufstaxe nicht über Gebühr erhöht wird, ist nicht mehr als billig, weil dadurch eine Beschränkung der Freiheit des Bürgers stattfinden würde; das ist aber bei einer Einkaufstaxe als Bürger nicht der Fall. Ich glaube daher, daß der Bitte der Gemeinde Dornbirn hätte stattgegeben oder wenigstens der Antrag gestellt werden sollen, daß ihr von Seite des Landtages stattgegeben werde. Ich wollte nur das bemerken, weil ich glaube, daß das nicht mehr als billig wäre.

Karl Ganahl: Soviel ich weiß, besteht in Dornbirn keine besondere Klasse von Bürgern, und es haben die Bürger von Dornbirn keine anderen Rechte als die andern Gemeindeglieder, die nicht Bürger sind. Es existirt in Dornbirn nicht dasselbe Verhältniß, wie es in einigen anderen Gemeinden besteht, z. B. wie in Feldkirch, wo ein besonderes Bürger-Vermögen vorhanden ist, an dem nur eine bestimmte Klasse von Gemeindegliedern, nämlich die Bürger theilnehmen. Wenn nun ein solches Vermögen nach und nach wächst und dadurch auch das Einkommen nach und nach erhöht, wäre es allerdings keine Unbilligkeit, wenn auch die Einkaufstaxe erhöht würde. Dieses Verhältniß besteht aber in Dornbirn, wie erwähnt, nicht und ich sehe daher gar keinen Grund, warum in der Gemeinde Dornbirn die Bürger-Einkaufstaxe erhöht werden sollte.

Dr. Jussel: Ich habe nur eine kleine Bemerkung machen wollen. Ich glaube nämlich, daß aus dem Einkaufsgeschäfte in den Gemeinden nicht ein Geldgeschäft gemacht werden sollte, da dies dem Zwecke der Gemeinde ganz entgegen ist und ich stimme aus diesem Grunde dem Antrage des Comite's vollkommen bei, obwohl ich nicht verkenne, daß das Recht, Jemand in die Gemeinschaft aufzunehmen, der Gemeinde nicht ver sagt werden kann. Der Gemeinde Dornbirn steht es dennoch frei, Bürger aufzunehmen oder nicht aufzunehmen. Will sie einen Bürger nur wegen eines Geldgeschäftes aufnehmen, so glaube ich, ist es recht, wenn ihr dies ver sagt wird, hat sie aber einen anderen Grund, warum sie Jemand als Mitglied ihrer Gemeinde aufnehmen will, so wird auch eine Taxe von 131 fl. gewiß mehr als genügend sein.

Landeshauptmann: Ich erkläre, da Niemand mehr das Wort ergreift, die Debatte für geschlossen und ertheile noch dem Herrn Berichtstatter das Wort.

v. Giln: Der Comitebericht hat den Antrag begründet. Ich glaube, das Hauptgewicht der

Begründung besteht darin, daß ein Unterschied ist, zwischen Einkaufstaxe und zwischen Einkaufsgeld, welches abhängig gemacht wird von der directen Theilnahme am Gemeindegute.

Ich kann nur versichern, daß das Comité in dieser Sache gründlich zu Werke gegangen und erst nach längerer Berathung zu diesem Beschlusse gelangt ist. Ich überlasse daher die Abstimmung lediglich dem hohen Hause.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet: (verliest denselben wie oben). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Bericht des Petitions-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Schlins um Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe.

v. Gilm: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Die Gemeinde Schlins ersucht unterm 21. Okt. d. J. 1358, erneuert um Erwirkung der Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe.

In Erwägung, daß nach dem Gemeinde-Ausschuß-Sitzungs-Protokoll vom 2. Febr. 1865 der Beschluß gefaßt wurde, die Bürgerinnen-Einkaufstaxe fernerhin mit 100 fl. zu beheben, daß sohin von einer vordem zu Recht bestehenden Uebung einer Einkaufstaxe in diesem Betrage, gegen einen früheren Bestand von 33 fl. R. W. wohl keine Rede sein kann;

in Erwägung, daß das bestehende Gemeinde-Gesetz § 33 eine Bürgerinnen-Einkaufstaxe überhaupt nur dort, wo sie bisher ortsüblich bestand und in einem hiernach bestandenen Betrage aufrecht erhält und der hohe Landtag durch wiederholte Entscheidungen diesen Grundsatz ausgesprochen hat, unterlegt das Petitions-Comité den

### A n t r a g:

„Hoher Landtag wolle das erneuerte Gesuch der Gemeinde Schlins um Erhöhung der Frauen-Einkaufstaxe mit Berufung auf seine Entscheidung vom 23. Sept. 1871 Z. 1387 wiederholt ablehnen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort ergreift, so bitte ich um die Abstimmung über diesen ablehnenden Antrag. (Angenommen.)

Als letzter Gegenstand der Tagesordnung ist zu bezeichnen das Gesuch einiger Mitglieder des Ortschaftsrathes von Nieden um Verwendung behufs Aufhebung, der über sie von der Schulbehörde verhängten Geldstrafen.

Regierungsvertreter: Ich glaube, dieses Gesuch dürfte gegenstandslos geworden sein, weil, so viel ich weiß, einem in dieser Angelegenheit unmittelbar an den Landeschulrath überreichten Gesuche bereits Folge gegeben worden ist.

Landeshauptmann: Ich kann dieß wohl nur zur Nachricht nehmen, muß aber doch die Herren fragen, ob sie gewillt sind, dieses Gesuch vielleicht dem Schulkomitee zur Berichterstattung zu überweisen.

Peter Füssel: Nachdem das Gesuch zur Kenntniß des hohen Hauses gekommen ist, beantrage ich dennoch, dasselbe dem Schulkomitee zur seinerzeitigen Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Mir liegt heute kein anderer Gegenstand zur Verhandlung vor. Die nächste Sitzung findet am Sonnabend 9 Uhr Morgens statt, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des zur Berathung der Bauordnung eingesetzten Comites.
2. Bericht des Comites, betreffend die Abänderung der Landtags-Wahlordnung.

Sollten mir noch andere Gegenstände kleinerer Natur zukommen, so werde ich nicht ermangeln, selbe zur Verhandlung zu bringen, soweit die Zeit gestatten sollte, darauf Rücksicht zu nehmen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß 7<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Abends.